

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfs Öffentlichkeit zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „SO Solarpark Unterdolling“ der Gemeinde Oberdolling (§ 3 Abs. 2 BauGB)



Der Gemeinderat Oberdolling hat am 15.11.2023 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB in öffentlicher Sitzung die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 für Teilflächen der Flurstücke 110 und 112 der Gemarkung Unterdolling beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.04.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat Oberdolling hat in der Sitzung vom 20.03.2025 den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.05.2025 bis einschließlich 10.07.2025 durchgeführt. Die darin vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.11.2025 behandelt und abgewogen.

Der geänderte Planentwurf wurde ebenfalls in der Sitzung vom 19.11.2025 in der Fassung vom 19.11.2025 nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.11.2025 gebilligt und liegt nun in der Zeit vom 29.12.2025 bis einschließlich 06.02.2026 –auf die Dauer eines Monats- in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, III. Stock, Zi.Nr. 3.3, 85104 Pförring und in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplan-Deckblattes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Schutzgut Arten und Lebensräume

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Beeinträchtigung von drei Brutrevieren der Feldlerche, keine Beeinträchtigung weitere Arten(gruppen)
- CEF-Maßnahme für die Feldlerche
- Saumstruktur mit Graben auf Nachbargrundstück bleibt erhalten
- Eingrünung durch Strauchhecken (heimische Gehölze) und Saumstreifen
- Verzicht auf Beleuchtung, Erhalt der biologischen Durchlässigkeit
- Überplanung einer Ackerfläche mit künftig extensivem Wiesenbestand unter der PV-Nutzung.

2. Schutzgut Boden

- geringfügige Versiegelung im Bereich der Punkfundamente und von Transformatoren und Speichieranlagen
- Beschichtete Modulträger zur Verringerung von Zink-Einträgen
- Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Bodenverdichtung beim Bau werden ergriffen
- vorübergehende Herausnahme der Boden mit überwiegend hoher Ertragsfunktion aus der landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 25 Jahre)
- Verringerung von Bodenerosion durch dauerhafte Vegetationsbedeckung.

3. Schutzgut Wasser

- Fläche außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten
- Teilfläche im wassersensiblen Bereich: Dort werden keine Transformatoren oder Stromspeicher errichtet
- keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses

4. Schutzgut Klima und Luft

- Kaltluftabflussbahn in angrenzendem Bachtal/Graben; Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben

5. Schutzgut Landschaftsbild

- Positionierung auf zwei Gegenhängen
- Keine Einsehbarkeit von Ortsbereichen
- Keine Fernwirkung
- Geringe Einsehbarkeit von Staatsstraße aus
- Einbindung in die Landschaft durch Hecken- und Saumstreifen

6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Keine Denkmäler oder Sparten im Vorhabensbereich

7. Schutzgut Mensch

- Keine Beeinträchtigungen durch Lärm
- Keine Aussagen zu möglichen Blendwirkungen
- Keine Entstehung von elektromagnetischen Feldern

8. Kompensation/Eingriffsregelung

- Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 05.12.2024 in Verbindung mit dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (2021) und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) ist keine Eingriffskompensation gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung erforderlich.

Umweltrelevante Stellungnahmen sind von folgenden Fachstellen eingegangen:
keine

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://oberdolling.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Pförring, 17.12.2025

VG Pförring
- Gemeinde Oberdolling –

gez.:
Josef Lohr
1. Bürgermeister



71. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdolling in der Legislaturperiode 2020 - 2026 am 19.11.2025

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

1. Bauvoranfragen, Bauanträge und Bebauungspläne

- 1.8. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberdolling für das Sondergebiet "Solarpark Unterdolling";**
hier: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer aus der Auslegung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB mit Billigung des geänderten Planentwurfes für die Monatsauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans „SO Solarpark Unterdolling“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.05.2025 bis 10.06.2025 statt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben von:
Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB

Insgesamt wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange angeschrieben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt – Bereich Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt – Bereich Landwirtschaft
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Ingolstadt
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten
- Bayernets GmbH
- Bayernwerk AG, Pfaffenhofen
- Bund Naturschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Bahn AG, München
- Deutsche Telekom, Landshut
- Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Gemeinde Münchsmünster
- Gemeinde Oberdolling
- Gemeinde Mindelstetten
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Kreisheimatpfleger, Dr. Rieder
- Kreisjugendring Eichstätt

- Landesbund für Vogelschutz
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Oberschleißheim
- Landesjagdverband Bayern, Feldkirchen
- Landratsamt Eichstätt, Gesundheitswesen
- Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung Bezirk Süd
- Markt Altmannstein
- Markt Kösching
- Pfarramt Pförring
- PLEdoc GmbH
- Regierung von Oberbayern
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, München
- Staatliches Bauamt, Ingolstadt
- Staatliches Schulamt Eichstätt
- Stadt Vohburg
- Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
- Uniper Kraftwerke GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Wasserzweckverband Ingolstadt Ost

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben ihre Stellungnahme ohne Hinweise / Einwände ab:

- Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Herr Trübswetter, 28.05.2025)
- bayernets GmbH (Frau Duch, 08.05.2025)
- PLEdoc GmbH (Frau Kuhlmann, 12.05.2025)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Herr Daum, 22.05.2025)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Herr Golinski, 02.05.2025)
- Landratsamt Eichstätt, Gesundheitswesen (Herr Nerb, 12.05.2025)
- Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, Bezirk Süd (Fischer, 03.06.2025)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Herr Schneider, 30.05.2025)
- Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH (Herr Kerlin, 05.05.2025)
- Uniper Kraftwerke GmbH (Herr Bräutigam, 04.06.2025)
- Stadt Vohburg (Frau Kis, 05.05.2025)

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Herr Schilcher, 14.05.2025)

Zur o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bebauungsplan wird unter „7. Hinweise“ auf die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und deren Berücksichtigung eingegangen.

Änderung Ausgleichsflächenbedarf:

Mit dem bauministeriellen Schreiben vom 05.12.2024 („Hinweise zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“) wurde die Regelung für Ausgleichsflächen für Freiflächen-Photovoltaik vereinfacht, sodass vorerst kein bzw. je nach Falltyp nur 10 % Ausgleich erforderlich wird. Die Notwendigkeit einer externen Ausgleichsfläche (CEF01) ist nicht gegeben. Die Höhe der Ausgleichsfläche muss im Hinblick auf diese gesetzliche Änderung einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Rückbau

Nach Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand wiederhergestellt werden. Letzteres sollte auch für die möglichen Ausgleichsflächen gelten, weil nach Rückbau ein Bedarf zu einem Ausgleich nicht mehr vorliegt.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das bauministerielle Schreiben vom 05.12.2025 wird bereits in der Planung berücksichtigt. Demnach entsteht kein Ausgleichsbedarf im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (s. Kap. 6.6.1).

Davon unberührt bleibt jedoch die Erforderlichkeit von artenschutzrechtlich erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), im vorliegenden Fall die Schaffung von 3 Brutplätzen für die Feldlerche. Auf diese externe Ausgleichsfläche kann daher nicht verzichtet werden.

Der Rückbau von Anlage und Versiegelung sowie die Rückführung in eine landwirtschaftliche Nutzung sind bereits festgesetzt. Die Rückführung von Eingrünung und der Ausgleichsfläche richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Rückbaus. Auf weitere Festsetzungen hierzu wird daher verzichtet.

Regierung von Oberbayern (Frau Meindl, 02.06.2025)

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Oberdolling plant ihren Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 31 im Ortsteil Unterdolling zu ändern sowie den Bebauungsplan „Solarpark Unterdolling“ aufzustellen. Im ca. 8,6 ha großen Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich von Oberdolling außerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll aber im Zuge der vorliegenden Änderung eine Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photo-voltaikanlage“ erhalten.

Der Bebauungsplan sieht eine randliche Eingrünung mit Baumstreifen und Gehölzpflanzungen vor, ebenso ist eine zeitliche Befristung vorgesehen und der Rückbau nach Betriebsende privatrechtlich vereinbart.

Bewertung

Energieversorgung und Klimaschutz

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Des Weiteren soll den Anforderungen des Klimas Rechnung getragen werden insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.3.1 G).

Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 6.2.3 möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...] hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Der gewählte Standort weist keine explizite Vorbelastung im landesplanerischen Sinne auf. Der Grundsatz LEP 6.2.3 ist somit negativ betroffen und von der Gemeinde in der Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen. Dabei ist darzustellen, welche anderen Belange überwiegen und warum die Planung nicht an anderen, vorbelasteten Standorten im Gemeindegebiet realisiert werden kann. Der Verweis auf den kommunalen Leitplan und die bisherigen Ausführungen zur Standortwahl ist nicht ausreichend für die Begründung des gewählten Standortes.

Gemäß LEP 5.4 G sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der

natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Weiter noch sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).

Zudem sind gemäß RP 10 5.4.1 G Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.

Gemäß ALKIS Bodenschätzung sind die Flächen des Plangebietes als für den Landkreis Eichstätt überdurchschnittlich ertragreich angegeben (vgl. BayKompV). In der Begründung zur Bauleitplanung werden andere Argumentationsstränge für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit angewendet. Wir bitten im weiteren Verfahren die zugrunde gelegten Durchschnittswerte mit einer Quelle und entsprechenden Begründung zu versehen. Auch sind in der Gesamtabwägung die Belange der Landwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen.

Ergebnis

Der Grundsatz LEP 6.2.3 ist in die Gesamtabwägung einzustellen und eine Bewertung alternativer Potentialflächen im Gemeindegebiet auch mit Blick auf die überdurchschnittlich ertragsreichen Böden im bisherigen Plangebiet vorzunehmen. Sofern die Standortwahl dennoch begründet werden kann, kann die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Prüfung vorbelasteter Standorte (insb. Gewerbegebiete, Deponien und Abbaugebiete) im Gemeindegebiet sowie von Bereichen geringerer Ertragsfähigkeit des Bodens ergaben keine gegenüber dem aktuell beplanten Standort besseren Alternativstandorte. Die Alternativenprüfung wurde in den Unterlagen zur vorbereitenden Bauleitplanung ergänzt. Die Planung auf dem nicht vorbelasteten Standort im Bereich von teilweise hohen Ackerzahlen wird aufgrund des Ergebnisses weiterhin verfolgt. Es wurden die Interessen der Landwirtschaft sowie des Landschafts- und Ortsbildes und der naturbezogenen Erholung ausführlich gegeneinander abgewogen. Eine genaue Erläuterung der gemeindlichen Vorgaben zur Vermeidung der Inanspruchnahme von überdurchschnittlich guten Böden wurde ebenfalls in den Unterlagen ergänzt. Gemäß Ergebnis der Alternativenprüfung wird am vorgesehenen Standort festgehalten.

Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern (Frau Dr. Winter, 28.05.2025)

Die Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Vorhaben

Die Gemeinde beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage zu schaffen. Der Planumgriff liegt nördlich von Oberdolling, südlich des Ortsteils Weißendorf, beträgt ca. 8,6 ha und ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant ist die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan sieht eine randliche Eingrünung mit Baumstreifen und Gehölzpflanzungen vor. Die textlichen Festsetzungen verweisen für eine zeitliche Begrenzung sowie den Rückbau auf den verpflichtenden Abschluss eines Durchführungs- bzw. städtebaulichen Vertrags. Als Folgenutzung soll dieser eine landwirtschaftliche Nutzung vorsehen.

Erfordernisse

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 G).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung Energienetze sowie Energiespeicher (LEP 6.1.1 Z).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (LEP 7.1.3 G).

Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (RP 10 3.4.4 Z). Um einen harmonischen Übergang der besiedelten Bereiche in die freie Landschaft zu gewährleisten, soll auf die Gestaltung besonderer Wert gelegt werden, zumal viele Ortsränder weit einsehbar sind. Durch die Eingrünung der neuen Baugebiete mit standortgerechten heimischen Gehölzen sollen die baulichen Anlagen in die freie Landschaft eingebunden werden. Dabei sollte auch bei der Wahl der Bauformen und der Eingrünung, insbesondere des Ortsrandes, auf den jeweiligen Landschaftscharakter Rücksicht genommen werden (Begründung zu RP 10 3.4.4 Z).

Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G).

Bewertung

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen (LEP 3.3 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. (LEP Zu 3.3 B)

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen (LEP 1.3.1 (G), LEP 6.2.1 (Z)). Es trägt als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Der Standort ist nicht durch eine entsprechende Vorbelastung gekennzeichnet. Aufgrund der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Fernwirkungen minimiert werden. Im Bereich des Planumgriffs sind keine Gebiete mit entsprechenden naturschutzfachlichen Schutzkategorien ausgewiesen. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen sind vor dem Hintergrund der Einbindung in die Landschaft zu begrüßen (RP 10 3.4.4 Z).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G) und Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (LEP 5.4.1 G, RP 10 5.4.1 G). Gemäß ALKIS Bodenschätzung sind die Flächen des Plangebiets als für den Landkreis EI überdurchschnittlich ertragsreich angegeben (vgl. BayKompV). Die Begründung zur Bauleitplanung verweist auf alternative Argumentationsstränge der Beurteilung landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit sowie agrarstruktureller Belange. Wir bitten darum im weiteren Verfahren in den Unterlagen explizit zu machen, auf welche Durchschnittswerte sich bei der Argumentation der Ertragsfähigkeit bezogen wird und aus welchen Gründen. Zudem

ist das Erfordernis des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzfläche (LEP 5.4.1 G, RP 10 5.4.1 G) sowie die vorrangige Lenkung der Gewinnung von Sonnenenergie auf bereits versiegelten Flächen (LEP 6.2.2 G) entsprechend abzuwägen. Es wird angeregt zu prüfen, welche alternativen Standorte mit geringerer Ertragsfähigkeit bzw. Vorbelastung für das Vorhaben denkbar wären.

An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G). Die geplante Aufständigung der Module mittels Rammfundamenten dient einer Minimierung der Versiegelung des Standortes und ermöglicht weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung. Es sollte geprüft werden, inwieweit in den überplanten Bereichen eine multifunktionale Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion erfolgen kann.

Um langfristig dem Erfordernis des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzfläche gem. LEP 5.4.1 G nachzukommen, ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das der Bebauungsplan die Festsetzung einer zeitlichen Befristung und eine Rückbauverpflichtung durch einen Durchführungs- bzw. städtebaulichen Vertrag vorsieht. Damit kann eine vollständige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

Ergebnis

In der Gesamtschau sowie unter Einbeziehung der im herausragenden öffentlichen Interesse stehenden Erschließung erneuerbarer Energien kann den Planungen bei entsprechender Berücksichtigung der o.g. Punkte aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Prüfung vorbelasteter Standorte (insb. Gewerbegebiete, Deponien und Abbaugelände) im Gemeindegebiet sowie von Bereichen geringerer Ertragsfähigkeit des Bodens ergaben keine gegenüber dem aktuell beplanten Standort besseren Alternativstandorte. Die Alternativenprüfung wurde in den Unterlagen zur vorbereitenden Bauleitplanung ergänzt. Die Planung auf dem nicht vorbelasteten Standort im Bereich von teilweise hohen Ackerzahlen wird aufgrund des Ergebnisses weiterhin verfolgt. Es wurden die Interessen der Landwirtschaft sowie des Landschafts- und Ortsbildes und der naturbezogenen Erholung ausführlich gegeneinander abgewogen. Eine genaue Erläuterung der gemeindlichen Vorgaben zur Vermeidung der Inanspruchnahme von überdurchschnittlich guten Böden wurde ebenfalls in den Unterlagen ergänzt.

Sammelbeschluss

Sofern nicht vorab durch Einzelbeschluss beschlossen, stimmt der Gemeinderat den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden der Öffentlichkeit sowie der Fachstellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bezüglich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „SO Solarpark Unterdolling“ zu und diese werden hiermit zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

9 : 0 Stimmen

Gemeinderätin Frau Martina Achhammer und Gemeinderat Herr Michael Forster haben wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat Oberdolling billigt den vom Büro Team Umwelt Landschaft ausgearbeiteten Entwurf inkl. Begründung und Umweltbericht zur 31. Flächennutzungsplanänderung in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Gemeinderätin Frau Martina Achhammer und Gemeinderat Herr Michael Forster haben wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

gez.
Lohr
1. Bürgermeister

gez.
Attnni
Schriftführung

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Oberdolling, den 24.11.2025
GEMEINDE OBERDOLLING

i.V. 



Lohr
1. Bürgermeister



Kommunaler Leitfaden der Gemeinde Oberdolling für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Einleitung

Mit der Aufstellung des Leitfadens für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Gemeinde Oberdolling einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundstückseigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen.

Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien kann städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden. Darauf basierend kann kartografisch dargestellt werden, welche Flächen im Gemeindegebiet für die Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Des Weiteren sollen – unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit – die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zusammengeführt werden.

Begründung für den Richtlinien-Vorschlag

Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die planungsrechtlich ein „Sondergebiet Solarenergie“ erfordern, sind von ihrer Eigenart und ihren Auswirkungen her keine Gewerbe- oder Siedlungsflächen, sondern eine besondere Form der Landnutzung. Daher sollte die Bewertung, Abwägung und Entscheidung alle positiven und negativen Auswirkungen in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht berücksichtigen, um die Nachhaltigkeit der Projekte sicherzustellen und dem Grundsatz der Förderung erneuerbarer Energien gerecht zu werden. Die hier genannten Richtlinien sollten **vor Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Antragsteller** abgearbeitet werden.

1. Zulässige Gesamtfläche der Anlagen mit Einzäunung im Gemeindegebiet

Die Gemeinde hat auf die Festlegung einer max. Anzahl von Anlagen im Gemeindegebiet bzw. in den einzelnen Gemarkungen verzichtet.

Stattdessen wird die maximal zulässige Gesamtfläche im Gemeindegebiet auf **3 % der Gemeindefläche begrenzt (bezogen auf den Geltungsbereich).**

Dies entspricht einer Fläche von **58 ha**.

HAUSANSCHRIFT

VG Pförring
Marktplatz 1
85104 Pförring

KONTAKT

Tel.: 08403/9292-0
Fax: 08403/9292-48
Mail: poststelle@vg-pfoerring.de

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Ingolstadt
Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
Volksbank Raiffeisenbank
Bayern Mitte eG

IBAN

DE29 7215 0000 0000 2004 10
DE71 7506 9014 0005 3700 00
DE96 7216 0818 0001 8702 46

BIC

BYLADEM1ING
GENODEF1ABS
GENODEF1INP



2. **Nicht geeignete Standorte**

- Potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder sonstige Flächen
- Flächen, die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter / das Ortsbild beeinträchtigen können (siehe auch Punkt 5 – Mindestabstand zur Wohnbebauung)
- Naturdenkmäler
- natürliche und künstliche Gewässer inkl. 5 m Gewässerrandstreifen beidseits
- Biotop der Flachlandbiotopkartierung
- Flächen aus dem Ökoflächenkataster
- FFH-Gebiete (Natura 2000)
- Trinkwasserschutzgebiet
- Flächen aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung (Waldflächen, Wohnflächen, bestehende PV-Freiflächenanlagen etc. inkl. Dauerkulturen = Hopfenflächen)

3. **Kriterium Boden und 50 % Regelung**

Durch den Ausschluss von für die Landwirtschaft hochwertigen Ertragsstandorten werden agrarstrukturelle Belange berücksichtigt.

In **nicht vorbelasteten Gebieten in der freien Landschaft** werden Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens ausgeschlossen.

Dies betrifft nach Entscheidung der Gemeinde die 70 % der ertragsreichsten landwirtschaftlichen Flächen. Bei Ausschluss der 70 % ertragsreichsten Böden werden Flächen mit einer Ackerzahl größer / gleich 56 oder einer Grünlandzahl größer / gleich 54 ausgeschlossen.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass nur die 30 % ertragsärmsten Böden mit einer Ackerzahl kleiner / gleich 55 oder einer Grünlandzahl kleiner / gleich 53 als Standort für PV-Freiflächenanlagen zugelassen werden.

Bei Geltungsbereichen mit unterschiedlicher Kriterienerfüllung gilt die „50 %-Regelung (Boden)“: Mindestens 50 % der (Teil-)Fläche des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans müssen als geeignete Potentialfläche eingestuft sein und somit das Kriterium der 30 % ertragsärmsten Böden einhalten (= Ackerzahl kleiner / gleich 55 oder Grünlandzahl kleiner / gleich 53), damit die gesamte (Teil-)Fläche des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als zukünftige PV-Freiflächenanlage ausgewiesen wird.

Das Kriterium Boden findet auf vorbelasteten Standorten (vgl. Punkt 4) keine Anwendung.

HAUSANSCHRIFT

VG Pförring
Marktplatz 1
85104 Pförring

KONTAKT

Tel.: 08403/9292-0
Fax: 08403/9292-48
Mail: poststelle@vg-pfoerring.de

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Ingolstadt
Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
Volksbank Raiffeisenbank
Bayern Mitte eG

IBAN

DE29 7215 0000 0000 2004 10
DE71 7506 9014 0005 3700 00
DE96 7216 0818 0001 8702 46

BIC

BYLADEM1ING
GENODEF1ABS
GENODEF1INP



4. Besonders geeignete Standorte – Vorbelastete Standorte

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten bevorzugt auf vorbelasteten Gebieten errichtet werden. Als vorbelastete Flächen werden folgende Flächen eingestuft:

- Flächen im 200 m-Korridor entlang der überregionalen Stromtrassen (> 110 kV)
- Flächen im Umfeld von bestehenden oder sich in Aufstellung befindlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen
- Flächen im größeren Zusammenhang von Gewerbegebieten im Außenbereich

Ansonsten darf auf die Bayerische Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen (benachteiligte Gebiete) verwiesen werden.

Innerhalb vorbelasteter Flächen wird das Kriterium Boden (vgl. Punkt 3) nicht gewertet.

D.h. in Gebieten mit Vorbelastungen können Freiflächenphotovoltaikanlagen auch auf Standorten errichtet werden, die nicht zu den 30 % ertragsärmsten Böden gehören, sondern höhere Ackerzahlen als 55 bzw. Grünlandzahlen als 53 aufweisen.

Eine Beurteilung des Standorts in vorbelasteten Gebieten bleibt dem Gemeinderat über eine Einzelfallentscheidung vorbehalten.

5. Mindestabstand zur Wohnbebauung

Der geringste Abstand zwischen Wohnbebauung und Einzäunung von Photovoltaikanlagen sollte mindestens 200 m betragen.

Im Einzelfall ist auch ein geringerer Abstand möglich, wenn nachweislich keine Beeinträchtigung des Ortsbildes vorliegt.

Eine Beurteilung des Standorts im Umfeld von Wohnbebauung bleibt dem Gemeinderat über eine Einzelfallentscheidung vorbehalten.

6. Finanzieller Ausgleich aufgrund der Beeinträchtigung von Jagdrevieren

Für die Beeinträchtigung der Jagdreviere, die im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen entsteht, hat der Investor an die Jagdgenossenschaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Der erforderliche Ausgleich ist von der Jagdgenossenschaft zu beziffern. Eine zwischen dem Investor und der Jagdgenossenschaft geschlossene Vereinbarung über den finanziellen Ausgleich ist vor dem Abschluss des Durchführungsvertrages vorzulegen.

HAUSANSCHRIFT

VG Pförring
Marktplatz 1
85104 Pförring

KONTAKT

Tel.: 08403/9292-0
Fax: 08403/9292-48
Mail: poststelle@vg-pfoerring.de

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Ingolstadt
Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
Volksbank Raiffeisenbank
Bayern Mitte eG

IBAN

DE29 7215 0000 0000 2004 10
DE71 7506 9014 0005 3700 00
DE96 7216 0818 0001 8702 46

BIC

BYLADEM1ING
GENODEF1ABS
GENODEF1INP



7. **Mindestanforderungen bezüglich der Gestaltung**

- Die maximal zulässige Höhe der Anlage beträgt 3,5 m ab Oberkante des natürlichen Geländes.
- Eine Eingrünung ist an den Seiten erforderlich, die nicht durch bestehende Gehölze / Wälder abgeschirmt sind und die von Straßen, Wohnbebauung oder größeren zusammenhängenden freien Bereichen in der Landschaft aus einsehbar sind.
- Eine erforderliche Eingrünung durch Pflanzung hat mittels standortgerechten, heimischen und gebietseigenen Laubgehölzen des Vorkommensgebiets 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb zu erfolgen. Nadelgehölze sind unzulässig. Die Pflanzung muss als mind. 2-reihige Hecke mit einer Mindestbreite von 2 m und Mindestreihenabstand 1 m ausgeführt werden.
- Die Abstände der Pflanzungen zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen auf der West-, Nord- und Ostseite jeweils mind. 4 m, auf der Südseite mind. 2 m betragen und sind als Saumflächen anzulegen und zu pflegen. Bei angrenzenden Wegen beträgt der Mindestabstand der Pflanzungen 2 m zur Wegekante.
- Pflanzflächen müssen sich außerhalb des Zauns befinden und über die freie Landschaft zugänglich sein.
- Bei unbepflanzten Rändern muss der Abstand zwischen Zaun und angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mind. 1 m betragen, die Flächen sind als Saumflächen auszubilden und zu pflegen. Entlang von bestehenden Feldwegen ist für die Errichtung des Zauns ein Abstand von mind. 1 m zur äußersten Wegekante einzuhalten.
Bei angrenzenden Waldflächen sowie für andere Abstandsflächen und Grenzabstände gelten die Regelungen der BayBO und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB)
- Ein Abstand von mindestens 0,15 m zur Geländeoberkante ist einzuhalten, um für kleinere Wildtierarten (z.B. Hase, Fuchs, etc.) durchlässig zu sein.

Weitere Gestaltungsauflagen bzw. Ausnahmen bleiben dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

8. **Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit**

- Der Investor muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Orientierung bietet dabei das gemeinsame Papier der bayerischen Umweltverbände. Es empfiehlt eine extensive Pflege der Flächen, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.
- Der Investor muss durch eine fachgerechte Pflege der Anlagenfläche sicherstellen, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

HAUSANSCHRIFT

VG Pförring
Marktplatz 1
85104 Pförring

KONTAKT

Tel.: 08403/9292-0
Fax: 08403/9292-48
Mail: poststelle@vg-pfoerring.de

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Ingolstadt
Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
Volksbank Raiffeisenbank
Bayern Mitte eG

IBAN

DE29 7215 0000 0000 2004 10
DE71 7506 9014 0005 3700 00
DE96 7216 0818 0001 8702 46

BIC

BYLADEM1ING
GENODEF1ABS
GENODEF1INP



- Die Ausgleichsflächen, die der Investor vorweisen muss, müssen sich fach- und sachgerecht in das lokale Ökosystem einfügen. Die Ausgleichsflächen sollen nach Möglichkeit direkt auf der Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage angeordnet werden.

9. Beweissicherung und Bürgschaften für die Herstellung der Erschließung und für die Rückbauverpflichtung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat eine Beweissicherung der vorhandenen und für das Vorhaben zu benützenden Straßen- und Wegeflächen der Gemeinde zu erfolgen. Der Unterhalt des Wegebbaus während der Bauphase ist durch eine Bürgschaft sicherzustellen.

Kosten für die erstmalige Herstellung der Erschließung (Straßen, Wege, Leitungen, Kabelverlegungen, usw.) hat der Investor zu tragen und sind ebenfalls durch eine Bankbürgschaft zu sichern. Die Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Laufzeit ist ebenfalls vom Investor durch Bankbürgschaften zu gewährleisten.

10. Erfordernis eines städtebaulichen Vertrages hinsichtlich der Übernahme von Kosten

Vor Beginn der Bauleitplanung ist in einem städtebaulichen Vertrag festzulegen, dass der Investor der Anlage alle Kosten für die fachliche Stellungnahme, die Planungsleistungen und die Genehmigungen zu tragen hat. Die Planungshoheit bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt und ausschließlich bei der Gemeinde.

11. Erfordernis eines Gutachtens

Im Verfahren eventuell erforderliche Gutachten bzw. von den Fachstellen geforderte Gutachten sind vom Investor zu beauftragen und der Gemeinde vorzulegen (siehe Punkt 10 – Erfordernis eines städtebaulichen Vertrages hinsichtlich der Übernahme von Kosten).

12. Inhalt Durchführungsvertrag

- Seitens der Gemeinde wäre es wünschenswert, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag in Verbindung mit einem Durchführungsvertrag (diese umfassen u.a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindlichen Formulierungen von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen sowie die vollumfängliche Kostenübernahme des gesamten Bauleitplanverfahrens).

HAUSANSCHRIFT

VG Pförring
Marktplatz 1
85104 Pförring

KONTAKT

Tel.: 08403/9292-0
Fax: 08403/9292-48
Mail: poststelle@vg-pfoerring.de

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Ingolstadt
Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
Volksbank Raiffeisenbank
Bayern Mitte eG

IBAN

DE29 7215 0000 0000 2004 10
DE71 7506 9014 0005 3700 00
DE96 7216 0818 0001 8702 46

BIC

BYLADEM1ING
GENODEF1ABS
GENODEF1INP



13. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Investoren müssen die Anwohner der am nächsten an der Anlage liegenden Ortsteile im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben informieren. Hier müssen sämtliche bauliche und planerische Aspekte transparent dargelegt werden.

14. Netzanbindung und Speicherung

Es ist eine schriftliche Einspeisezusage des Netzbetreibers vorzulegen. Die Anbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage an die Trafostation bzw. das Umspannwerk muss – soweit anschlusstechnisch möglich – per Erdverkabelung erfolgen. Es sollte auf kurze Anschlusswege und wenig Inanspruchnahme von städtischen Wegen geachtet werden. Für die Inanspruchnahme der Wege bzw. die Einräumung eines dinglichen Rechtes im Grundbuch ist die Gemeinde Oberdolling zu entschädigen. Solche Anlagen, die kürzere Anschlusswege haben und/ oder gemeindeeigene Wege nur wenig in Anspruch nehmen, werden bevorzugt. Um eine Nachteinspeisung sicherzustellen, ist eine Speichermöglichkeit nach technischen Möglichkeiten auf dem Gelände empfehlenswert.

15. Direktvermarktungsvertrag und Nutzungsdauer

Der Abschluss eines Direktvermarktungsvertrags zwischen Investor und Stadtwerken oder einer im Gemeindegebiet Oberdolling ansässigen Firma wäre wünschenswert. Die Nutzungsdauer für „Sondergebiete Solarenergie“ werden auf 30 Jahre befristet.

16. Instandhaltung

Es muss eine regelmäßige visuelle Prüfung der Material-/ Metallauswaschung von intakten und/ oder beschädigten Modulen durchgeführt werden.

17. Projektgesellschaft

Für das Vorhaben ist eine separate Projektgesellschaft zu gründen.

18. Möglichkeit für weitere ggf. erforderliche Kriterien

Die vorgenannten Kriterien sind nicht abschließend und können je nach Projekt variieren.

HAUSANSCHRIFT

VG Pförring
Marktplatz 1
85104 Pförring

KONTAKT

Tel.: 08403/9292-0
Fax: 08403/9292-48
Mail: poststelle@vg-pfoerring.de

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Ingolstadt
Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
Volksbank Raiffeisenbank
Bayern Mitte eG

IBAN

DE29 7215 0000 0000 2004 10
DE71 7506 9014 0005 3700 00
DE96 7216 0818 0001 8702 46

BIC

BYLADEM1ING
GENODEF1ABS
GENODEF1INP



Der Leitfaden wurde mit Beschluss vom 20.09.2023 vom Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt.

Gez.

Josef Lohr
1. Bürgermeister

HAUSANSCHRIFT

VG Pförring
Marktplatz 1
85104 Pförring

KONTAKT

Tel.: 08403/9292-0
Fax: 08403/9292-48
Mail: poststelle@vg-pfoerring.de

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Ingolstadt
Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
Volksbank Raiffeisenbank
Bayern Mitte eG

IBAN

DE29 7215 0000 0000 2004 10
DE71 7506 9014 0005 3700 00
DE96 7216 0818 0001 8702 46

BIC

BYLADEM1ING
GENODEF1ABS
GENODEF1INP

Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 31



Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes
- SO_{PV} Sondergebiet Photovoltaikanlage
- gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und landschaftstypische Grünfläche, naturschutzfachliche Ausgleichsfläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Bestehende landschaftsprägende Bäume und Feldgehölze in Gruppen-, Reihen- oder Einzelstellung
- Graben

Flächennutzungsplan genehmigter Stand



Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat Oberdolling hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Deckblattes beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Oberdolling hat mit Beschluss des Gemeinderates Oberdolling vom das Flächennutzungsplan-Deckblatt in der Fassung vom festgestellt.
Oberdolling, den

.....
Josef Lohr
1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Eichstätt hat das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Bescheid vom , AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Eichstätt, den

.....

8. Ausgefertigt
Oberdolling, den

.....
Josef Lohr
1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 31 zum Flächennutzungsplan wurde am gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Oberdolling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 31 zum Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes zum Flächennutzungsplan einschließl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Oberdolling, den

.....
Josef Lohr
1. Bürgermeister

Deggendorf, den

.....
Katharina Halser (Planverfasserin)

Anlage 1

Projekt:
Bebauungs- und Grünordnungsplan
SO Solarpark Unterdolling
Gemeinde Oberdolling

Planinhalt:
Flächennutzungsplan Deckblatt 31 - Entwurf

Datum:
19.11.2025

Projektnummer:
5409

Bearbeitung:
halser

Plannummer:
5409_DB_FNP_1

1:5.000



Planung:

Team
Umwelt
Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Fachbeitrag
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
für einen Solarpark bei Oberdolling
Landkreis Eichstätt

Fassung mit Stand 11/2024

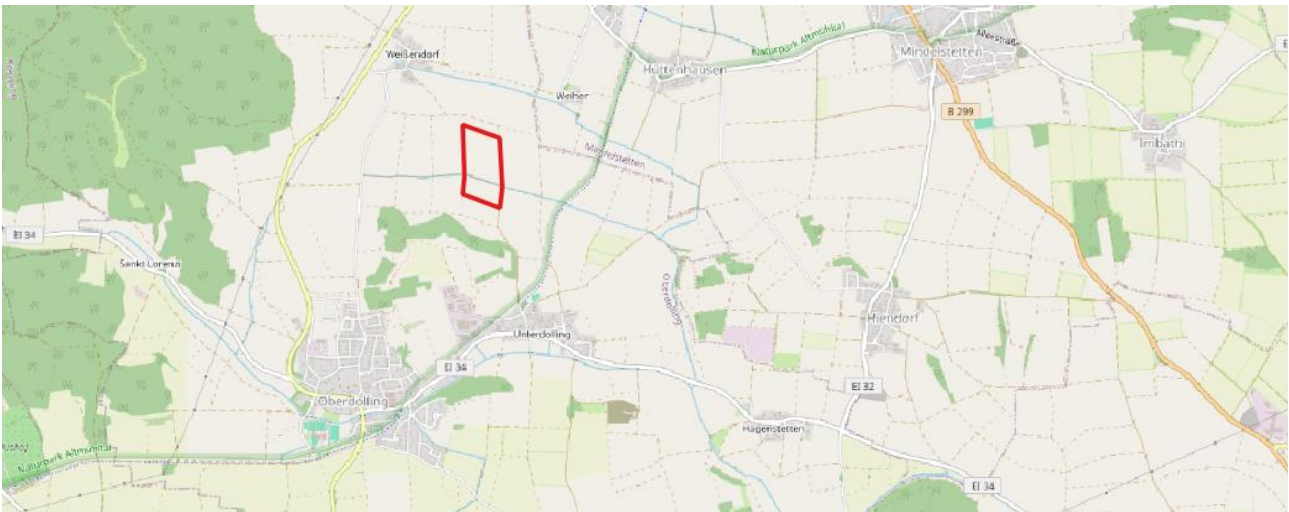


Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebiets (rot umrandet) bei Oberdolling; (Quelle: © OpenStreetMaps contributors)

Auftraggeber: Greenovative GmbH
Fürther Str. 252
90429 Nürnberg

Auftragnehmer: Bachmann Artenschutz GmbH
GF: Markus Bachmann
Heideloffstraße 28
91522 Ansbach

Bearbeiterin: Anita Schäffer (Dipl. Ing. Forstwirtschaft FH)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
1.2	Datengrundlagen	10
1.3	Methodisches Vorgehen.....	11
2	Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	13
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	13
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	13
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
3	Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten	14
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	15
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	15
3.2.1	Säugetiere	15
3.2.2	Reptilien	15
3.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere	15
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	15
4	Maßnahmen	20
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	20
4.2	CEF-Maßnahmen	20
5	Fazit	22
6	Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet	26
7	Anhang	29
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	30
B	Vögel	34

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

1 Einleitung

Im südöstlichen Landkreis Eichstätt liegt in der gleichnamigen Gemeinde die Ortschaft Oberdolling. Etwa 1 km weiter östlich befindet sich der Ort Unterdolling. Nördlich von Unterdolling soll ein Solarpark entstehen (Abbildung 1). Die Flächen werden derzeit als landwirtschaftliche Äcker genutzt.

Als Untersuchungsgebiet wird das Vorhabensgebiet erweitert um etwa 100 m zum Offenland definiert (Abbildung 2). Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

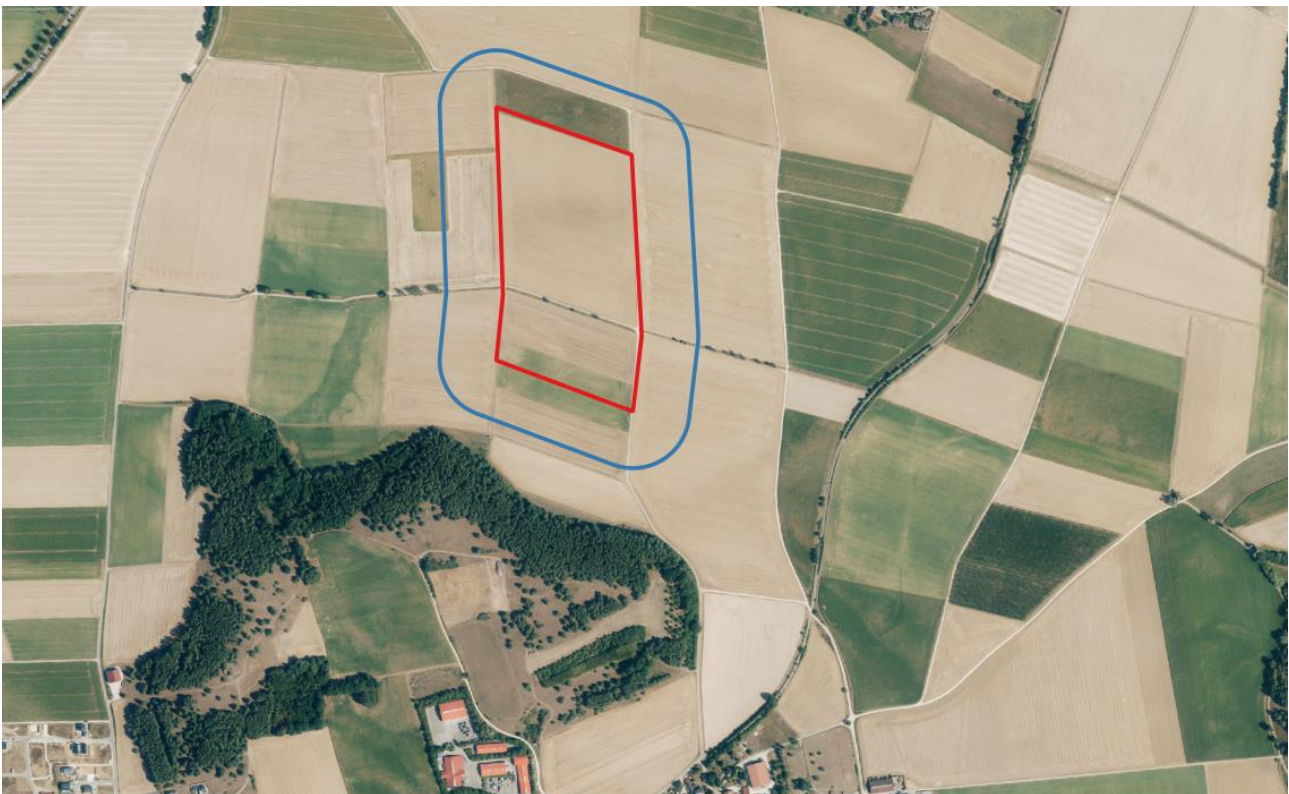


Abbildung 2: Übersicht über das Vorhabensgebiet (rot umrandet) innerhalb des Untersuchungsgebiets (blau umrandet), am unteren Bildrand die Ortschaft Unterdolling; (Quelle Hintergrundluftbild: © LDBV)

Das Vorhabensgebiet wird von Ackerflächen nördlich und südlich der Ortsverbindungsstraße von Unterdolling nach Weißendorf gebildet, knapp 1 km nordwestlich von Unterdolling. Die Fläche ist umgeben von weiteren Äckern. Die Straße befindet sich in leichter Tallage, hier verläuft ein Graben, an dem einzelne (teilweise tote) Bäume mit Baumhöhlen stehen. Im Osten und Westen verlaufen Graswege. In etwa 200 m Entfernung liegt südlich oberhalb ein FFH-Gebiet („Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt“). Das Vorhabensgebiet liegt im Naturpark Altmühltal.



Abbildung 3: Blick von der Straße im Tal aus nach Norden entlang des westlich begrenzenden Graswegs; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)



Abbildung 4: Im Tal durchzieht eine befestigte Straße mit Graben und einzelnen Alleebäumen das Vorhabensgebiet; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)



Abbildung 5: Blick über das Vorhabensgebiet von der nordwestlichen Ecke aus; im Tal verläuft die Straße durch das Vorhabensgebiet; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)



Abbildung 6: *Einzeln stehender, abgestorbener Alleebaum mit Spechthöhlen; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)*

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde die Bachmann Artenschutz GmbH beauftragt, den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

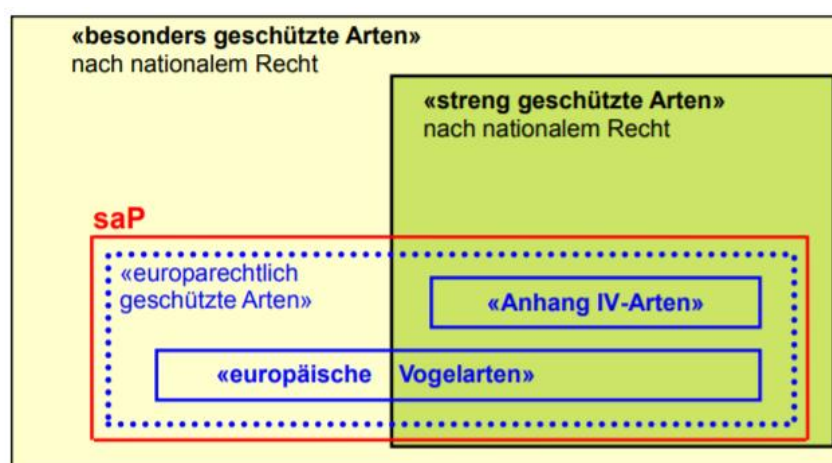


Abbildung 7: Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018).

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

§44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach **§ 15 Absatz 1 BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

In dem vorliegenden Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (siehe nachfolgende Abbildung).

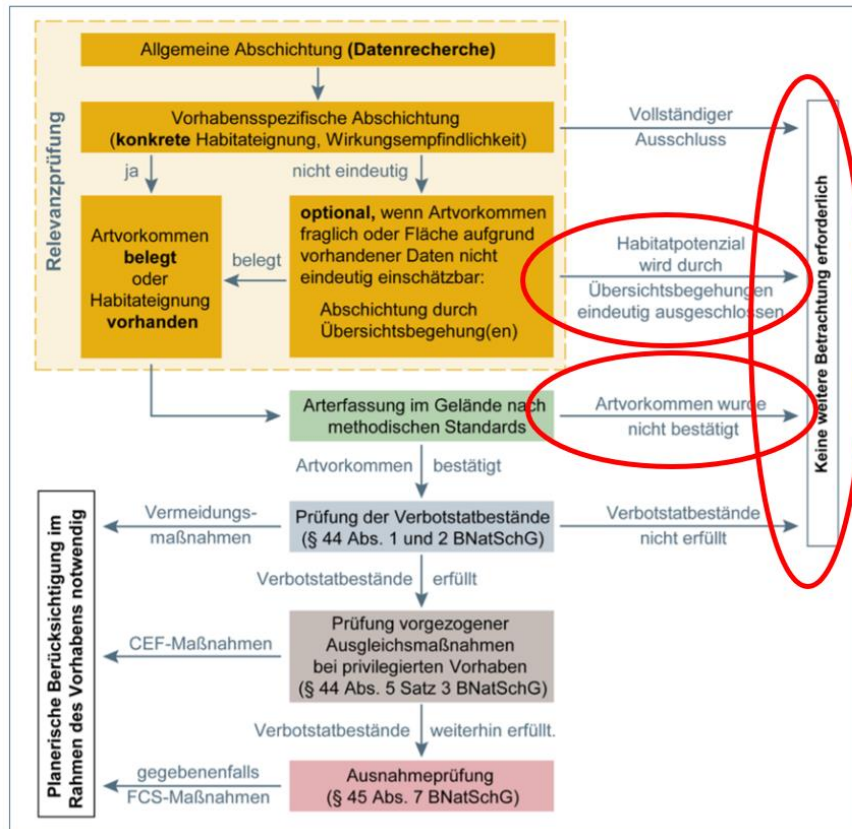


Abbildung 8: Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen vom Auftraggeber
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: 6 Begehungen zu Brutvögeln (April bis Juli 2024), 4 Begehungen zur Zauneidechse (Mai bis August 2024)
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.
„Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich
5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Getrennt von den Brutvögeln werden in der Auswertung immer auch offenkundige Gastvögel ermittelt (beispielsweise Nahrungsgäste, überfliegende Vögel, rastende Zugvögel, Wintergäste).

Tabelle 1: Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna

Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
23.04.2024	09:30	11:00	1,5	wechselnd bewölkt, 8 Grad
08.05.2024	08:00	09:30	1,5	aufgelockerte Bewölkung, 12 Grad
24.05.2024	08.00	09:30	1,5	sonnig, leichte Brise; 18 Grad
07.06.2024	08:30	10:00	1,5	sonnig, 22 Grad
24.06.2024	08:30	10:00	1,5	sonnig, 23 Grad
03.07.2024	08.00	09:30	1,5	bewölkt, leichte Brise, 16 Grad

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet. Im Zeitraum Mai bis Juni erfolgt die Erfassung für Adulte bzw. Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile bzw. Schlüpflinge. Für die Datenerhebung sind vier Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

Tabelle 2: Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse

Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
24.05.2024	09:30	10:30	1	sonnig, 19 Grad
07.06.2024	10:00	11:00	1	sonnig, leichte Brise, 19 Grad
24.06.2024	10:00	11:00	1	sonnig, 23 Grad
06.08.2024	10:00	11:00	1	sonnig, 24 Grad

Anmerkung: Mitte April 2024 erfolgte ein starker Wintereinbruch, Ende Mai/Anfang Juni gab es stellenweise verheerende Starkregenereignisse mit Überschwemmungen.

2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Störung, Verletzung und Tötung von am Boden brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester durch Bau- feldräumung und sonstiger Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit
- Störung, Verletzung und Tötung von in und an Hecken brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Gehölzentfernungen und sonstiger Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit
- Störung der Tiere durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Umnutzung und Überbauung von Freiflächen
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für heckenbewohnende Vögel durch dauerhafte Beseitigung von Gehölzstrukturen und Altgrasbereichen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Blendwirkung der Solarmodule
- Zerschneidung des Lebensraums durch Zäune
- Veränderung des Landschaftsbildes (Kulissenwirkung)

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Verletzung und Tötung von Tieren bei der Pflege des Solarparks.

3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet ist mit jagenden **Fledermäusen** zu rechnen. Die Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb des Vorhabensgebietes. Weitere saP-relevante Säugetierarten können anhand ihres Verbreitungsgebietes und der vorhandenen Habitatstruktur ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 4 werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.2.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien vor.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet konnten verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden. Generell eignen sich die offenen Ackerflächen mit über 50-100 m Entfernung zu Gehölzen und Strukturen als Brutlebensraum für die **Feldlerche**. Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Brutreviere der Feldlerche festgestellt, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 3

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Bevorzugte Lebensräume der Feldlerche sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt, wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten ist. Ausweichmöglichkeiten bieten dann Feldraine. Der bodenbrütende Vogel meidet Sichtbarrieren wie Hecken etc.. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweißreichen Insekten, Spinnen und Würmer über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.

Lokale Population:

In den landwirtschaftlich genutzten Offenflächen im Landkreis Eichstätt finden Feldlerchen Brutlebensraum. Als lokale Population werden die Vögel des Offenlandes zwischen Unterdolling und Weißendorf angenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Zwei Brutreviere der Feldlerche gehen durch das Vorhaben verloren, ein weiterer Brutplatz wird beeinträchtigt. Insgesamt müssen drei Brutreviere der Feldlerche ausgeglichen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; Mahd mit Balkenmäher. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen.
- **M02:** Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig.
- **M03:** Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von im Mittel 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln und Niederwild ungehinderten Zugang zu ermöglichen.
- **M04:** Um die Offenheit der Feldflur für Vögel des Offenlands weiterhin gewährleisten zu können, ist auf eine dichte Eingrünung des Solarparks hin zu offenen Ackerflächen zu verzichten. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus abschnittsweise zu mähen (jedes Jahr 50 %). Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF01:** Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätten der Feldlerche muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 0,5 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große **Blühfläche/-streifen** oder **Ackerbrache** anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 0,5 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatreihenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 1 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition **geeignete Stelle:**
 - Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
 - Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
 - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
 - Fläche versiegelt
 - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
 - Einzuhaltende Mindestabstände:
 - Einzelbäume: 50 m
 - Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
 - Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
 - Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m
 - Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Im Rahmen der Baufeldräumung und Bauarbeiten kann es zu Störungen brütender Vögel kommen. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: M05: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: - Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Es ist mit einem erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko zu rechnen, wenn der Beginn der Bauphase in die Brutzeit der Feldlerche fällt. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: M05: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden. Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Im Vorhabensgebiet konnten **Wiesenweihe, Rotmilan, Mäusebussard** und **Turmfalke** bei der Nahrungssuche oder überfliegend beobachtet werden, ebenso **Schafstelze** und **Star**.

Die Fortpflanzungsstätten dieser Arten liegen außerhalb des Untersuchungsgebiets und werden vom Vorhaben nicht betroffen.

Weitere beobachtete oder zu erwartende Vogelarten zählen zu den **Allerweltsvögeln**, deren Populationen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Diese Arten sind im Anhang aufgeführt.

Bei Berücksichtigung der unten aufgeführten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen saP-relevanten Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Verhalten	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	3	3	schlecht
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	-	-	gut
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast, überfliegend	V	-	gut
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Nahrungsgast	-	-	gut
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	-	3	gut
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	-	-	gut
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	überfliegend	R	2	gut

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)



Abbildung 9: Verortung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutreviere; (Quelle Hintergrundluftbild: © LDBV)

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; Mahd mit Balkenmäher. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen.
- **M02:** Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig.
- **M03:** Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von im Mittel 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln und Niederwild ungehinderten Zugang zu ermöglichen.
- **M04:** Um die Offenheit der Feldflur für Vögel des Offenlands weiterhin gewährleisten zu können, ist auf eine dichte Eingrünung des Solarparks hin zu offenen Ackerflächen zu verzichten. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus abschnittsweise zu mähen (jedes Jahr 50 %). Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- **M05:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- **M06:** Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
- **M07:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- **CEF01:** Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätten der Feldlerche muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 1,5 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große **Blühfläche/-streifen** oder **Ackerbrache** anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1,5 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatreihenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 3 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition **geeignete Stelle:**
 - Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
 - Habitat unter dem Raumanpruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
 - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhrricht)
 - Fläche versiegelt
 - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
 - Einzuhaltende Mindestabstände:
 - Einzelbäume: 50 m
 - Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
 - Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
 - Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m
 - Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m

5 Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Säugetiere und Vögel** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 3 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 4: Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
M01: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; Mahd mit Balkenmäher. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung bei der Planung, Ausführung und Pflege des Solarparks
M02: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung bei der Planung und dauerhaft
M03: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von im Mittel 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln und Niederwild ungehinderten Zugang zu ermöglichen.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung bei der Planung und dauerhaft

M04: Um die Offenheit der Feldflur für Vögel des Offenlands weiterhin gewährleisten zu können, ist auf eine dichte Eingrünung des Solarparks hin zu offenen Ackerflächen zu verzichten. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus abschnittsweise zu mähen (jedes Jahr 50 %). Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung bei der Planung und bei der Pflege des Solarparks
M05: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung bei der Planung sowie während der Ausführung
M06: Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung bei der Planung sowie während der Ausführung
M07: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung bei der Planung sowie während der Ausführung
CEF01: Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätten der Feldlerche muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 0,5 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große Blühfläche/-streifen oder Ackerbrache anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 0,5 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Wechselbrache angelegt werden. Die	CEF-Maßnahme (verpflichtend)	Ausführung vor Beginn der Bauphase

Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein erweiterter Saatreihenabstand eingehalten werden. Insgesamt werden 1 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich. Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten: – Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang). – Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden. – Definition geeignete Stelle: ○ Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie: ▪ Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha) ▪ Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht) ▪ Fläche versiegelt ▪ Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt ○ Einzuhaltende Mindestabstände: ▪ Einzelbäume: 50 m ▪ Baumreihen/Feldgehölze: 120 m		
---	--	--

▪ Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m ▪ Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m ▪ Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m		
---	--	--

Ansbach, 08.11.2024

gez. Anita Schäffer

6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

Literatur

- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG IN DER STRAßENPLANUNG (SAP). (FASSUNG MIT STAND 08/2018).
- BERGMANN, H.-H, HELB, H.-W., BAUMANN, S. (2008): DIE STIMMEN DER VÖGEL EUROPAS, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 672 S.
- BEZZEL, E. (1985): KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS: NONPASSERIFORMES – NICHTSINGVÖGEL, Bd. 2, AULA-VERLAG, WIESBADEN, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS: PASSERES – SINGVÖGEL, Bd. 1, AULA-VERLAG, WIESBADEN, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): BRUTVÖGEL IN BAYERN VERBREITUNG 1996 BIS 1999, VERLAG EUGEN ULMER, STUTTGART, 560 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): HANDBUCH DER FLEDERMÄUSE EUROPAS UND NORDWESTAFRIKAS – BIOLOGIE, KENNZEICHEN, GEFÄHRDUNG. FRANCKH-KOSMOS-VERLAG, STUTTGART, 399 S.
- FORSMAN, D. (2016): FLIGHT IDENTIFICATION OF RAPTORS OF EUROPE, NORTH AFRICA AND THE MIDDLE EAST, BLOOMSBURY NATURAL HISTORY, 544 S.
- GLANDT D. (2011): GRUNDKURS AMPHIBIEN- UND REPTILIENBESTIMMUNG - BEOBACHTEN, ERFASSEN UND BESTIMMEN ALLER EUROPÄISCHER ARTEN, QUELLE&MEYER VERLAG GMBH & CO., WIEBELSHEIM, 411 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C. (2014): ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN. ATLAS OF GERMAN BREEDING BIRDS. STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN, MÜNSTER, 800 S.
- KELLER, V. HERRANDO, S., VORISEK, P. ET AL (2020): EUROPEAN BREEDING BIRD ATLAS 2: DISTRIBUTION, ABUNDANCE AND CHANGE. EUROPEAN BIRD CENSUS COUNCIL & LYNX EDICIONS, BARCELONA.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2011): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS – EIN UMFASSENDES HANDBUCH ZUR BIOLOGIE, VERBREITUNG UND BESTIMMUNG. ERWEITERTE SONDERAUSGABE AUS DEM HANDBUCH DER SÄUGETIERE EUROPAS, AULA VERLAG, WIEBELSHEIM, 296 S.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): HINWEISE ZUR ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN ARTENSCHUTZRECHTS BEI DER ZULASSUNG VON VORHABEN UND BEI PLANUNGEN, BESCHLOSSEN AUF DER 93. LANA-SITZUNG AM 29.05.2006 UND GEMÄß DEM BESCHLUSS DER 67. UMK.
- LFU (2003): GRUNDLAGEN UND BILANZEN DER ROTEN LISTE GEFÄHRDETER GEFÄßPFLANZEN BAYERNS ([HTTPS://WWW.LFU.BAYERN.DE/NATUR/ROTE_LISTE_PFLANZEN/INDEX.HTM](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm)).
- LFU (2016): ROTE LISTE GEFÄHRDETER TIERE BAYERNS – GRUNDLAGEN ([HTTPS://WWW.LFU.BAYERN.DE/NATUR/ROTE_LISTE_TIERE/INDEX.HTM](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)).
- LFU (2018): HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG IN DER STRAßENPLANUNG (SAP). FASSUNG MIT STAND 08/2018.

LFU BAYERN (2020A): ARTENSTECKBRIEFE ZU SAP-RELEVANTEN ARTEN. HG. V. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT. ONLINE VERFÜGBAR UNTER [HTTPS://WWW.LFU.BAYERN.DE/NATUR/SAP/ARTENINFORMATIONEN/](https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/), ZULETZT AKTUALISIERT IM DEZEMBER 2019.

LFU BAYERN (2020B): INTERNET-ARBEITSHILFE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP). HG. V. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT. ONLINE VERFÜGBAR UNTER [HTTPS://WWW.LFU.BAYERN.DE/NATUR/SAP/INDEX.HTM](https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm), ZULETZT GEPRÜFT IM DEZEMBER 2019.

LFU (2020C): ARBEITSHILFE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG – PRÜFABLAUF.

LFU (2020D): ARBEITSHILFE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG – ZAUNEIDECHSE.

LFU (2021): ARBEITSHILFE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG – FELDLERCHE.

LFU (2020): SAP-ARBEITSHILFE REBHUHN – RELEVANZPRÜFUNG, ERFASSUNG UND MAßNAHMEN.

LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. UND BINOT-HAFKE, M. (2009): METHODIK DER GEFÄHRDUNGSANALYSE FÜR ROTE LISTEN. – IN: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. UND PAULY, A. (BEARB.): ROTE LISTE GEFÄHRDETER TIERE, PFLANZEN UND PILZE DEUTSCHLANDS. BAND 1: WIRBELTIERE. – MÜNSTER (LANDWIRTSCHAFTSVERLAG). – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIelfALT 70 (1): 19-71.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2014): DIE GREIFVÖGEL EUROPAS, NORDAFRIKAS UND VORDERASIENS. FRANCKH-KOSMOS VERLAGS GMBH & CO. KG, STUTTGART, 494 S.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): FLEDERMÄUSE IN BAYERN. – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. & BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG.), ULMER VERLAG, STUTTGART, 411 S.

SCHEUERPFUG, M. (2020): UNTERSUCHUNG DER AKTIVITÄT DER FELDLERCHE (ALAUDA ARVENSIS) IN UND UM FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN. HOCHSCHULE ANHALT STANDORT BERNBURG, FACHBEREICH 1 LANDWIRTSCHAFT, ÖKOTROPHOLOGIE UND LANDWIRTSCHAFT.

SÜDBECK, P. U. A. (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, RADOLFZELL, 792 S.

GESETZE UND RICHTLINIEN

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILDLEBENDER TIERE UND PFLANZENARTEN, VOM 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR, VOM 23. FEBRUAR 2011 (GVBl. S.82). ZULETZT DURCH GESETZ V. 24. JULI 2019 (GVBl. S. 405) UND DURCH § 1 DES GESETZES VOM 24. JULI 2019 (GVBl. S. 408) SOWIE DURCH § 1 DES GESETZES VOM 23. JUNI 2021 (GVBl. S. 352) GEÄNDERT.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESARTENSCHUTZGESETZ), URSPRÜNGLICH: 20. DEZEMBER 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, BER. 1977 I 650 S.), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) M.W.v. 31.08.2021.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE), ABI. NR. L 103 VOM 25.04.1979, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE DES RATES 91/244/EWG VOM 08.05.1991 (ABI. NR.115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE), ABI. NR. L 206 VOM 22.07.1992, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 08.11.1997 (ABI. NR. 305).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN. AMTSBLATT NR. L 223/9 VOM 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT, AMTSBLATT NR. L 305/42 VOM 08.11.1997.

INTERNET

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StMF, 2020): BAYERN ATLAS. UNTER MITARBEIT VON EURO GEOGRAPHICS BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG. ONLINE VERFÜGBAR UNTER [HTTPS://GEOPORTAL.BAYERN.DE/BAYERNATLAS/?TOPIC=UMWE&LANG=DE&BGLAYER=ATKIS](https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis), ZULETZT GEPRÜFT IM DEZEMBER 2023.

FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web) ([HTTPS://WWW.LFU.BAYERN.DE/NATUR/FIS_NATUR/FIN_WEB/INDEX.HTM](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)).

LFU 2020: BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT, AKTUELLE ARTINFORMATIONEN ZU SAP-RELEVANTEN ARTEN ([HTTP://WWW.LFU.BAYERN.DE/NATUR/SAP/ARTENINFORMATIONEN/](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)), ABRUF DER DATEN AM 23.07.2024.

7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Eichstätt.

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

k.A. = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

k.A. = oder keine Angaben möglich

0 = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X					Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
X					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X			X	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	
X	X			X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X					Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X			X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X					Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X			X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X			X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	X			X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X					Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
X					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
X					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X					Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X			X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X					Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
X	X				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	X
Kriechtiere									
					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche									
					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
X					Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X					Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	V	x
X					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X					Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
X					Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	x
Fische									
					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
Libellen									
					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x
Käfer									
					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
Tagfalter									
X					Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
X					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] nausithous</i>	V	V	x
					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] teleius</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
					Moor-Wiesenvöglechen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] arion</i>	2	3	x
					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
Nachtfalter									
					Heckenwollafer	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
Schnecken									
					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
X					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
X					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
X					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x
					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
X					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x

B Vögel

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RöDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	X			X	Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X		X		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	X				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	X				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	
					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
					Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	
X					Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X	X			X	Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X			X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Brandgans/Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	X				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X				Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X			X	Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	X			X	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
X	X				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
X					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	X			X	Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
					Eiderente ^{*)}	<i>Somateria mollissima</i>	n.b.	-	-
X					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X			X	Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	X			X	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X			X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X				Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	X				Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X				Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X					Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	X				Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X				Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
X					Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
X					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	X				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X				Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
X					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X			X	Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	X			X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
X					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X				Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X				Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X				Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	X				Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X					Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X	X				Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	n.b.	-	-
X					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	n.b.	-	-
					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
X	X				Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	X				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	X				Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	n.b.	3	x
X					Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
X					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X				Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	X				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>			
					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X			X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X					Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	-
X					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
X	X				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
X	X		X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X				Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X				Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	X				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X					Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	
X	X				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X		X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	X				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X					Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X	X			x	Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X					Rohrammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
x					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
x					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
x					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	n.b.	-	
x	x				Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	
x	x		x		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
x					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
x					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
x					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
x					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
x	x				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
x	x				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-
					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
x	x				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
x					Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
x					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	
					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	n.b.	-	x
					Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	-	
x	x				Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
x					Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	x			x	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
x					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
x	x		x		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	X				Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X					Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X					Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	-	-
					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	X				Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X					Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X					Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	X				Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X			X	Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X		X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X				Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	X			X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	X				Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X					Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X					Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
					Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	
X					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	X				Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
X					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	X				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	X		X		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X					Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X				Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X				Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
X					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	
X					Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

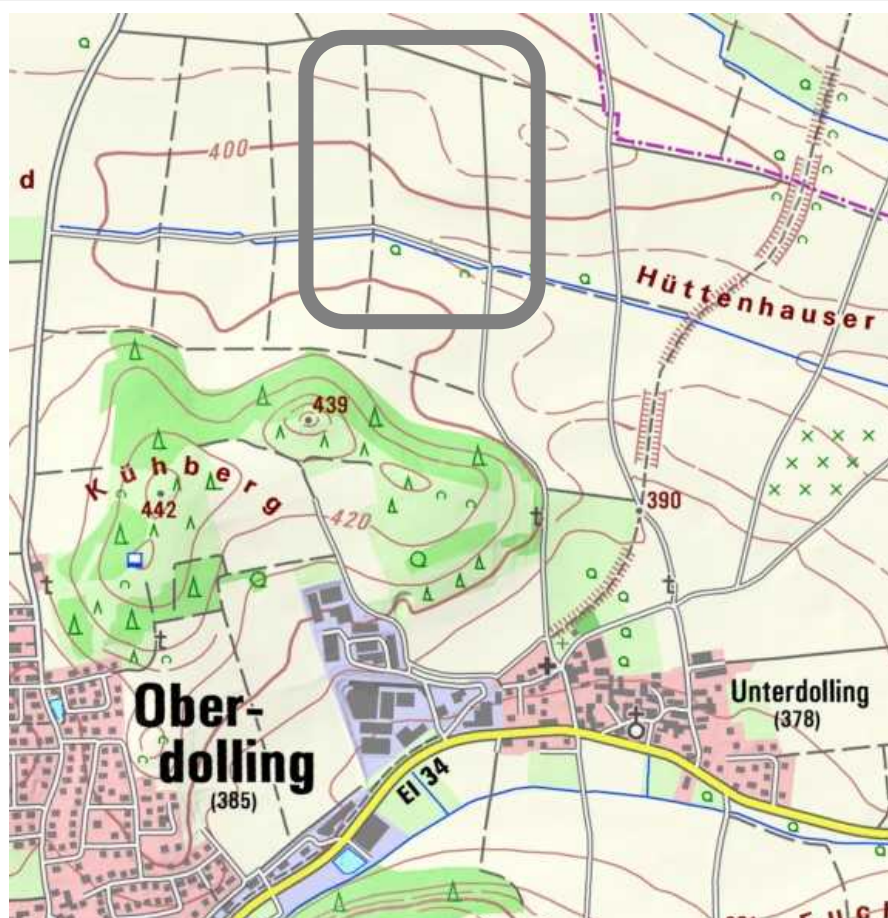
^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.



Deckblatt 31 zum Flächennutzungsplan
SO Solarpark Unterdolling
Gemeinde Oberdolling

Begründung und Umweltbericht
Entwurf i. d. F. vom 19.11.2025

LANDKREIS EICHSTÄTT
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN



Bearbeitungsvermerke:

P:_5409_PVA_Oberdolling\
berichte\
5409_PVA_Oberdolling_UB_FNP-
DB_1_Entwurf.odt

katharina halser –
19.11.2025

PLANUNG: Team
Umwelt
Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1 Erfordernis und Ziele der Planung.....	3
2 Kennzahlen der Planung.....	3
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung.....	3
4 Städtebauliche Auswirkungen.....	4
5 Kosten und Nachfolgelasten.....	5
6 Umweltbericht.....	6
6.1 Einleitung.....	6
6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	6
6.1.2 Standortwahl.....	6
6.1.3 Wirkfaktoren der Planung.....	6
6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	7
6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	7
6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
6.2.1 Naturräumliche Situation.....	8
6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen.....	8
6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“.....	17
6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	17
6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
6.4 Landschaftsplanerische Ziele.....	19
6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	19
6.5.1 Kommunalen Kriterienkatalog.....	19
6.5.2 Alternativenprüfung vorbelastete Standorte.....	24
6.5.3 Alternativenprüfung Bodenwertpunkte.....	31
6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	35
6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	36
6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	36

Anlagen:

- Anlage 1 Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 31 – Entwurf vom 19.11.2025 (M: 1:5.000)
- Anlage 2 Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für einen Solarpark bei Oberdolling, Landkreis Eichstätt (Bachmann Artenschutz GmbH, 11/2024)
- Anlage 3 Kommunalen Leitfadens der Gemeinde Oberdolling für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VG Pförring)

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Gemeinde Oberdolling beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dazu wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 31 fortgeschrieben.

Das Planungsgebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Unterdolling im Süden und Weißendorf bzw. Weiher im Norden.

Die Gemeinde Oberdolling unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zur Steuerung der Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet hat die Gemeinde Oberdolling einen kommunalen Leitfaden für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dieser wird bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Gemäß dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz 2021 erfolgt eine Förderung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Standorten (versiegelte Flächen, Konversionsstandorte, Korridor von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen). Zudem ist eine Förderung von Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen und Grünlandstandorten in benachteiligten Gebieten möglich. Diese liegen im Vorhabensbereich nicht vor.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege etc.) oder Konversionsstandorte. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet, wird aber dennoch als geeignet eingestuft. Die Gründe dazu sind im Umweltbericht Kap. 6.1.2 aufgeführt. Es wurde außerdem eine Prüfung von Standortalternativen anschließend an vorbelastete Gebiete erstellt.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungs- und Gründungsplan SO Solarpark Unterdolling aufgestellt. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (ca. 25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	8,59 ha
Größe des Sondergebiets:	7,74 ha
Ausgleichsfläche:	nicht erforderlich für Eingriffe gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung; CEF Fläche für Artenschutz 1,5 ha
weitere Grünflächen:	0,83 ha
geplante Leistung:	9.240 kWp

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich wird derzeit als Acker genutzt. Der Vorhabensbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Oberdolling außerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes. Er ist umgeben von weiteren Ackerflächen. In etwa 200m Entfernung befindet sich südlich des Geltungsbereiches eine Waldfläche, die die Anlagenfläche von der Ortschaft abschirmt.

Dieser Waldbereich ist Teil des FFH-Gebietes „Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt“

sowie des Landschaftsschutzgebietes „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“. Die Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind sowie eine Speicheranlage.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen. Diese werden in Reihen aufgestellt, ausgerichtet nach Süden. Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten/ Bodendübeln.

Die Aufständigung ergibt eine max. Gesamthöhe von 3,5 m. Der geplante praktische Reihenzwischenabstand liegt zwischen 3,40 m und 3,60 m.

Das Sondergebiet wird über den vorhandenen Flurweg zwischen den beiden Anlagenteilen sowie davon abgehenden Wirtschaftswegen erschlossen. Der vorhandene Flurweg verläuft in Richtung Unterdolling.

Ein möglicher Netzanschlusspunkt ist ein geplantes Umspannwerk zwischen Arresting und Ried (Gemeinde Neustadt a. d. Donau). Für die Planung wird aktuell eine geeignete Fläche gesucht.

Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen Gemeinde abgestimmt.

Löschwasser kann mittels wasserführender Fahrzeuge der Feuerwehr herbeigebracht werden.

Ein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf für Eingriffe gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung entsteht nicht. Eine Ausgleichsfläche für gesetzlich geschützte Arten (Feldlerche) wird mit einer Größe von 1,5 ha erforderlich und extern entwickelt.

4 Städtebauliche Auswirkungen

Der Vorhabensbereich liegt im Außenbereich ohne direkte Siedlungsanbindung. Bau- oder Bodendenkmäler sowie erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze sind im Vorhabensbereich und -umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegene Bebauung (Einzelanwesen) ist ca. 600 m entfernt.

Die nächstgelegenen Siedlungen sind die kleinen Ortsteile Weißendorf und Weiher im Norden und Unterdolling sowie Oberdolling im Süden. Sie werden durch das geplante Sondergebiet aufgrund des Abstands und der Topografie nicht in ihrem Bestand oder ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Die geplante PV-Freiflächenanlage soll einen Teil der landwirtschaftlich geprägten Fläche im Bachtal eines Namenlosen Grabens einnehmen. Durch die Gehölzfläche südlich der Anlage sowie die Topografie wird die Sichtbarkeit der geplanten Anlage bereits stark reduziert. Mit Hilfe von weiteren Eingrünungspflanzungen fügt sich die Anlage gut in das Landschaftsbild ein.

Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Lärm sind aufgrund des Abstandes zur Bebauung nicht zu erwarten. Aussagen zu möglichen Blendwirkung liegen aktuell nicht vor. Elektromagnetische Felder entstehen wegen dem Anschluss an ein Gleichspannungsnetz nicht. Wichtige Bereiche für die Erholungsnutzung liegen im Vorhabensgebiet nicht vor. An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen ändert sich aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts.

Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird der in Anspruch genommene Ackerboden nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird die Versorgung mit erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Oberdolling / in der Region verbessert.

Durch die Planung entsteht gemäß dem Ministerialschreiben vom 05.12.2024 kein Kompensationsbedarf im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung. Eine Ausgleichsfläche für Eingriffe gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich. Eine Ausgleichsfläche für gesetzlich geschützte Arten (Feldlerche) wird mit einer Größe von 1,5 ha erforderlich und extern entwickelt. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf

umweltrelevante Ziele der Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht.

5 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für die Gemeinde Oberdolling entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Gemeinde und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Oberdolling plant nördlich von Ober- und Unterdolling die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Baurecht geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung sowie Wechselrichter und drei Transformator-Stationen sowie 6 Stromspeicher vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über eine bestehende Straße mit Verbindung in die Ortschaft Unterdolling. Von dieser Straße zweigen Wirtschaftswege nach Norden und Süden ab, die ebenfalls für die Erschließung der Fläche genutzt werden.

6.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Anbindung an das bestehende Stromnetz
- keine Betroffenheit von Biotopflächen
- Verfügbares Grundstück.

Zudem sind gegebenenfalls die Aussagen des EEG 2021 (§ 37 EEG) zu beachten. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG). Dies trifft bei der vorliegenden Anlage nicht zu.

Weiterhin in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind die Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP 6.2.3) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet im Sinne des Landesentwicklungsprogramms. Aus folgenden Gründen ist der Standort dennoch als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet:

- Anbindung an das Stromnetz über ein eigenes Umspannwerk (potenziell geeignete Flächen werden aktuell geprüft)
- keine exponierte Kuppenlage
- keine Biotopflächen und Schutzgebiete betroffen
- keine Überschneidung mit der Wiesenbrüter- und Feldvogelkultus des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- keine geeigneten vorbelasteten Standorte im Gemeindegebiet als Alternative (s. Alternativenprüfung in Kap. 6.5).

Insgesamt wird der gewählte Standort für das geplante Vorhaben als geeignet eingestuft. Es werden außerdem die Kriterien des kommunalen Leitfadens weitgehend eingehalten.

6.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 7,74 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden. Die PV-Module sind nicht drehbar, geplante Modulhöhe max. 3,5 m, die praktischen Reihenabstände zwischen den Tischen liegen zwischen 3,40 m und 3,60 m.

Die Anlagenplanung berührt ausschließlich Ackerfläche.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung konnten Anregungen und Vorschläge für weitere Untersuchungen eingebracht werden. Es wurde in diesem Zuge eine Prüfung vorbelasteter Standorte als mögliche Alternativflächen angeregt. Diese wurde durchgeführt und in den Unterlagen zur vorbereitenden Bauleitplanung eingearbeitet. Weitere Anregungen wurden nicht eingebracht.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

Es wurden faunistische Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel durchgeführt.

6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (LEP Stand 01.03.2018) ist das Gemeindegebiet als allgemeiner ländlicher Raum eingestuft.

Der **Regionalplan Ingolstadt** trifft keine einschränkenden Aussagen zum Vorhabensbereich. Etwa 250m südlich befindet das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 03 Hochalb.

Der **Flächennutzungs- und Landschaftsplan** der Gemeinde Oberdolling stellt den geplanten Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Eichstätt von 2010 (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Der Vorhabensbereich liegt nicht in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

Zielaussagen des Kartenteils für den Vorhabensbereich und engen Umgriff:

- Entwicklung der kleineren Bäche und ihrer Ufer-/Auenbereiche als naturnahe Lebensräume und lokal bedeutsame Biotopverbundachsen für Gewässer und Feuchtgebietsarten.

Übergeordnete Ziele und Maßnahmen im Naturraum (auf relevante reduziert):

- Aufbau eines **Biotopverbundsystems** mit den verbliebenen Trocken- und Feuchtlebensräume als Kernlebensräumen und der Vernetzung der Bestände über die Anlage von Biotop-Trittsteinen und –Korridoren
- Optimierung der **Bachtäler** als Gewässer- und Feuchtlebensräume und Biotopverbundachsen
- Erhaltung und Neuentwicklung von **Hecken, Feldgehölzen und Säumen** in strukturalmen Bereichen (Gehölze nur soweit diese nicht zu Beeinträchtigungen wertvoller Mager-, Trocken- und Feuchtlebensräume führen)
- gezielte Sicherung der wertvollen **Artvorkommen** auf der Albhochfläche, u. a. von Fledermäusen und bodenbrütenden Vogelarten.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor. Etwa 300m südwestlich des Vorhabens befindet sich eine Waldfläche mit Funktion als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand sowie als regionaler Klimaschutzwald.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Etwa 300m südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt“ sowie südlich und westlich des Geltungsbereiches in ca. 200m bzw. 1500m Abstand das Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“. Beeinträchtigungen der Schutzziele durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Im Vorhabensbereich sowie in unmittelbarer Nähe wurden keine Flächen in der amtlichen Biotopkartierung Bayerns erfasst.

Die Artenschutzkartierung enthält für den Vorhabensbereich keine Nachweise. Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten werden in Kapitel 6.2.4 beurteilt.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.

Mögliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Blend- und Geräuschwirkungen werden im Umweltbericht unter Schutzgut Mensch behandelt.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Fränkische Alb in der Naturraum-Einheit Südliche Frankenalb sowie in der Untereinheit Hochfläche der Südlichen Frankenalb. Die eingeschnittenen Flüsse untergliedern die Hochfläche in verschiedene Teilgebiete. Die größeren Talräume charakterisieren sich durch ihre unterschiedlichen Standortverhältnisse, Lebensraumausstattungen und Nutzungsverteilungen. (ABSP 2010)

Klimatisch ist die Hochfläche niederschlagsreicher und kälter als das Donau- und das Altmühltal. Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen überwiegend bei 7 – 8° C, im Nordwesten z. T. auch 1° C niedriger. Der Jahresniederschlag steigt auf bis zu 750 – 850 mm (gegenüber ca. 650 mm im Donautal) an. (ABSP 2010)

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation im Vorhabensbereich den Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald an.

6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die geplante Modulfläche wird derzeit als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls ackerbaulich genutzt. Die beiden Anlagenteile werden getrennt durch eine Straße sowie einen angrenzenden Graben mit begleitendem Saum und einzelnen Gehölzen. Die Flächen werden durch zusätzliche Wirtschaftswege erschlossen.

Zum Vorkommen bodenbrütender Vogelarten wurden Erhebungen durchgeführt und in einem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt. Es konnten 3 Brutpaare der Feldlerche im Vorhabens(wirk)raum festgestellt werden.

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 6.2.4.

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Acker).

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

In das Gewässer (Graben) auf dem Nachbarflurstück wird nicht eingegriffen.

Die geplanten Gehölzstrukturen erhöhen die Habitatvielfalt.

Es finden Beeinträchtigungen von 3 Brutrevieren der Feldlerche statt. Zusätzlich zum Verlust des Brutplatzes besteht die Möglichkeit von Störungen der Brutphase während der Bauzeit. Es sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand im Mittel 15 cm).

Die geplanten Gehölzstrukturen erhöhen die Habitatvielfalt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als mittel einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Im Untergrund des Vorhabensbereiches befindet sich überwiegend obere Süßwassermolasse. Der Bereich des Grabens, der an den Geltungsbereich angrenzt, wird von holozänen Flussablagerungen geprägt. (UmweltAtlas Bayern 2024)

Als Böden liegt im geplanten Anlagenbereich ein kleinräumiger Komplex aus fast ausschließlich Braunerde aus (schuttführendem) Schluff bis Ton, überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lössöhm) über Carbonatschluff (Löss) sowie fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) vor. Zwischen den beiden Anlagenbereichen befindet sich im Grabenumfeld ein Bodenkomplex aus Gleyen, kalkhaltigen Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden mit weitem Bodenartenspektrum. (UmweltAtlas Bayern 2024).

Das natürliche Ertragsvermögen ist überwiegend hoch mit kleineren Einlagerungen von mittlerem bzw. geringem Ertragsvermögen (FIS-Natur 2024).

Auswirkungen:

Durch die Überplanung der Freifläche mit PV-Modulen ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Neben der Anbringung von Wechselrichtern an den Modulen sowie einer Einfriedung (Punktfundamente), Transformatoren und Stromspeichern sind keine weiteren baulichen Anlagen vorgesehen.

Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Bodenverdichtung beim Bau werden ergriffen.

Bei den verwendeten Modulträgern handelt es sich um mit dem neuartigen Material „Magnelis“ beschichtete Stahlträger. Bei diesem Material ist eine bis zu 10-mal bessere Korrosionsbeständigkeit nachgewiesen als bei verzinktem Stahl. Es enthält eine spezielle metallisch-chemische Zusammensetzung aus Zink mit 3,5 % Aluminium und 3 % Magnesium. Durch den Magnesiumanteil entsteht auf der gesamten Oberfläche eine dauerhafte und widerstandsfähige Schicht und bewirkt einen deutlich wirksameren Korrosionsschutz als Beschichtungen mit geringerem Magnesiumgehalt. Zink-Einträge in den Boden treten damit deutlich reduziert auf.

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.

Der Boden mit überwiegend hoher natürlicher Ertragsfunktion wird für die Dauer der Anlagennutzung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen (ca. 25 Jahre). Es handelt sich nicht um eine dauerhafte Entnahme.

Im Gemeindegebiet von Oberdolling weisen die Böden im überwiegenden Teil eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit mit Ackerzahlen von 61 bis 75 auf. Die Gemeinde gewichtet trotz dieser standörtlich besonders guten Böden die Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien vor Ort als wichtig. Sie berücksichtigt diesen Punkt im gemeindlichen Leitfaden für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wie folgt:

3. Kriterium Boden und 50 % Regelung

Durch den Ausschluss von für die Landwirtschaft hochwertigen Ertragsstandorten werden agrarstrukturelle Belange berücksichtigt.

In nicht vorbelasteten Gebieten in der freien Landschaft werden Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens ausgeschlossen.

Dies betrifft nach Entscheidung der Gemeinde die 70 % der ertragsreichsten landwirtschaftlichen Flächen. Bei Ausschluss der 70 % ertragsreichsten Böden werden Flächen mit einer Ackerzahl größer / gleich 56 oder einer Grünlandzahl größer / gleich 54 ausgeschlossen.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass nur die 30 % ertragsärmsten Böden mit einer Ackerzahl kleiner / gleich 55 oder einer Grünlandzahl kleiner / gleich 53 als Standort für PV-Freiflächenanlagen zugelassen werden.

Bei Geltungsbereichen mit unterschiedlicher Kriterienerfüllung gilt die „50 %-Regelung (Boden)“: Mindestens 50 % der (Teil-)Fläche des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans müssen als geeignete Potentialfläche eingestuft sein und somit das Kriterium der 30 % ertragsärmsten Böden einhalten (= Ackerzahl kleiner / gleich 55 oder Grünlandzahl kleiner / gleich 53), damit die gesamte (Teil-)Fläche des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als zukünftige PV-Freiflächenanlage ausgewiesen wird.

Dies bedeutet, dass Flächen mit einer Ackerzahl ≥ 56 nicht mit PV-Freiflächenanlagen überbaut werden sollen. Liegen im Geltungsbereich eine geplanten Anlage Flächen mit unterschiedlicher Ackerzahl, so müssen mindestens 50% der betroffenen Flächen eine Ackerzahl < 56 aufweisen. 50% der Anlagenfläche darf unter diesen Umständen also eine Ackerzahl ≥ 56 aufweisen. Es wird damit sichergestellt, dass eine PV-Freiflächenanlage nicht ausschließlich hochwertige Böden berührt, sondern zu einem Mindestmaß auch Böden mit geringer oder mittlerer Ertragsfähigkeit überplant.

Beim vorliegenden Standort treten verschiedene Teilflächen mit unterschiedlicher Ackerzahl auf. Nachfolgende Abbildung zeigt die Auskunft zu Ackerzahlen im Geltungsbereich aus dem Bayernatlas.

Die nachfolgende Tabelle stellt für jedes Flurstück (jeweils nur der Teil, der sich im Geltungsbereich befindet) die Flächengrößen mit der jeweiligen Ackerzahl dar. Nur 50% der geplanten Anlagenfläche beinhalten überdurchschnittlich hochwertige Böden. Es erfolgt damit eine gerechte Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Erzeugung regenerativer Energien. Die Inanspruchnahme für die Nutzung als PV-Freiflächenanlage ist zudem nur vorübergehend für ca. 25 Jahre vorgesehen. Die Ertragsfähigkeit des Bodens bleibt von dieser Nutzung unberührt und steht nach Rückbau der Anlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

	Flurstück:	110	Gemarkung:	Unterdolling
	Ackerzahl	Flächengröße Ackerzahl < 56 (m²)	Flächengröße Ackerzahl ≥ 56 (m²)	
Teilfläche 1	75	0	18.103	
Teilfläche 2	31	15.711	0	
Teilfläche 3	45	15.705	0	
Teilfläche 4	72	0	8.320	
Teilfläche 5	65	0	4.680	
Summe		31.416	31103	

	Flurstück:	112	Gemarkung:	Unterdolling
	Ackerzahl	Flächengröße Ackerzahl < 56 (m²)	Flächengröße Ackerzahl ≥ 56 (m²)	
Teilfläche 1	75		10151	
Teilfläche 2	46	8601		
Teilfläche 3	63		2250	
Teilfläche 4	38	2367		
Summe		10968	12401	

Bei Addition beider Flurstücke werden insgesamt 42.384m² mit einer Ackerzahl <56 in Anspruch genommen. Gleichzeitig werden 43.504m² mit einer Ackerzahl ≥ 56 in Anspruch genommen. Insgesamt ist der Anteil an Fläche mit einer Ackerzahl ≥ 56 um 1.120m² größer als der Anteil mit niedrigerer Ackerzahl. Dies entspricht einem Anteil von 1,3% an der gesamten Anlagenfläche. Dieser Anteil wird als nicht erheblich eingestuft. Es erfolgt damit eine gerechte Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Erzeugung regenerativer Energien. Die Inanspruchnahme für die Nutzung als PV-Freiflächenanlage ist zudem nur vorübergehend für ca. 25 Jahre vorgesehen. Die Ertragsfähigkeit des Bodens bleibt von dieser Nutzung unberührt und steht nach Rückbau der Anlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Gleichzeitig wurde das Kriterium der Bodenwertigkeit in einer Alternativenprüfung (auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung) gegen die Kriterien Landschaftsbild (inkl. Landschaftlichem Vorbehaltsgebiet) und naturbezogene Erholung abgewogen. Demnach drängen sich im Gemeindegebiet keine Standorte mit in der Abwägung deutlich besserer Eignung auf. Die Inanspruchnahme teilweise hochwertiger Böden kann damit als vertretbar eingestuft werden.

Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wiesenfläche).

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.



Abbildung 1: Ackerzahlen (Quelle: Bayernatlas 2025) innerhalb des Geltungsbereiches

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Zwischen den beiden Anlagenteilen verläuft ein Bach mit angrenzendem wassersensiblen Bereich.

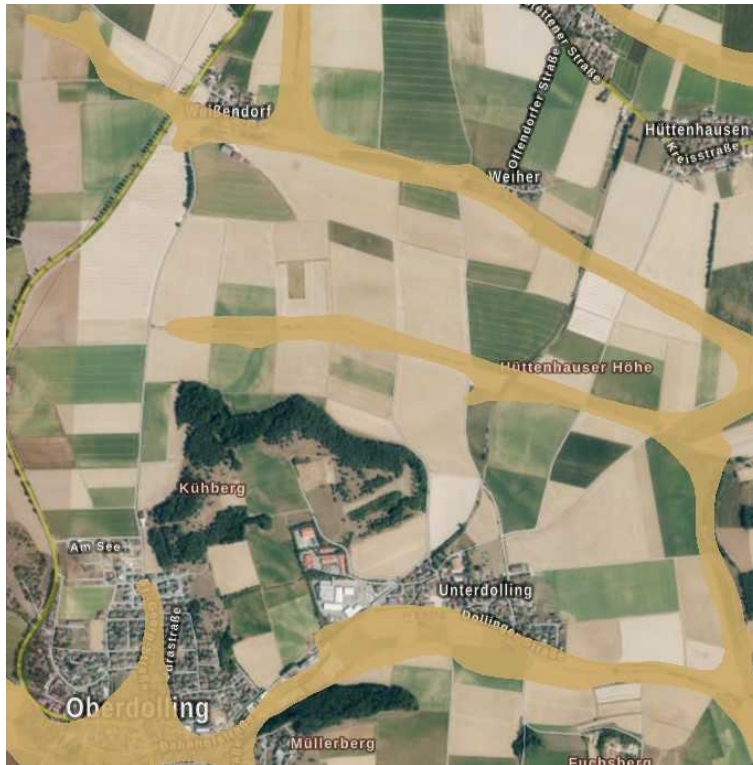


Abbildung 2: Wassersensibler Bereich in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: Bayernatlas 2024).

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich unter Berücksichtigung der zukünftigen dauernden Vegetationsbedeckung keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Zwischen den einzelnen Modulplatten verbleibt ein Abstand von ca. 2cm, durch welchen Oberflächenwasser unmittelbar unter die Modultische abtropfen kann. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Im wassersensiblen Bereich können gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Modulträger errichtet werden, sofern diese eine Beschichtung zur Reduzierung von Zinkeinträgen aufweisen. Dies ist bei der geplanten Anlage der Fall. Der überwiegende Teil der Anlage liegt deutlich erhöht gegenüber dem Gewässer. Ein Retentionsraumverlust ist daher nicht zu erwarten. Sonstige bauliche Anlagen wie Trafos oder Stromspeicher werden nur außerhalb des wassersensiblen Bereiches errichtet.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Bachtal wirkt als Kaltluftabflussbahn.

Auswirkungen:

Das Vorhaben ist in seiner Dimensionierung und aufgrund seiner Lage oberhalb des Talgrundes nicht geeignet, die Luftströme erheblich zu beeinträchtigen.

Es ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild**Beschreibung:**

Der nördliche Teil der Anlagenfläche befindet sich auf einem Südhang, der südliche Teil ist leicht nach Norden exponiert. Der vorhandene Bach zwischen den beiden Anlagenteilen bildet den tiefsten Geländepunkt, die beiden Hänge stehen sich gegenüber.

Das Umfeld ist stark geprägt durch ackerbauliche Nutzungen. In größerer Entfernung befinden sich kleine Ortschaften (Weißendorf, Weiher, Hüttenhausen), eine Einsehbarkeit ist jedoch aufgrund der bewegten Topografie nicht in erheblichem Maße gegeben. Insbesondere die größeren Ortschaften Ober- und Unterdolling sind aufgrund der Topografie und der vorhandenen südlich liegenden Gehölzbestände nicht in Sichtweite. Eine Einsehbarkeit von der viel frequentierten St2231 ist aufgrund vorhandener Gehölzbestände entlang der Straße nur geringfügig möglich.

Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt.

In etwa 200m Entfernung befindet sich südlich der geplanten Anlage ein Landschaftsschutzgebiet.

Erhebliche visuelle Vorbelastungen des Landschaftsbildes liegen nicht vor.



Abbildung 3: Blick von der Anlagenfläche nach Norden



Abbildung 4: Blick von der Anlagenfläche nach Nordwesten



Abbildung 5: Blick von der Anlagenfläche nach Süden

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Mit der geplanten Eingrünungsmaßnahme durch Gehölze wird die Sichtbarkeit der Anlage reduziert und eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht.

Während der Bauphase wird je Teilfläche eine Bau-Watch installiert. Es handelt sich dabei um einen ca.

7m hohen Masten mit Kamera. Nach Abschluss der Bauphase werden diese wieder entfernt. Wirkungen sind daher nur auf eine kurze Zeitspanne begrenzt.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Vorhabensbereich und dessen Umgriff sind keine Bodendenkmäler oder anderweitigen Denkmäler bekannt.

Die Spartenauskunft hat keine Hinweise auf Kabel oder Leitungen ergeben.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Mensch

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt im ländlichen Raum mit Weilern und Dörfern. Vorbelastungen durch Lärm liegen nicht in erheblicher Form vor.

Die nächste Wohnbebauung (Weißendorf/Weiher) ist etwa 600 m entfernt im Norden und 700m entfernt im Süden (Unterdolling).

Das Gebiet ist für die Naherholung kaum erschlossen. Es führen keine ausgeschilderten Wander- und Radwege am Vorhaben vorbei. Lediglich in ca. 700m Entfernung verlaufen östlich von Unterdolling nach Hüttenhausen der Schambachtalbahnrادweg sowie mehrere örtliche Radwege (BayernAtlas 2024).

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 Meter zur Grundstücksgrenze wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB (A) am Tag außerhalb des Grundstückes sicher unterschritten (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014). Bei dem gegebenen Abstand von mindestens 600 m von der Wohnbebauung (kein reines Wohngebiet) ist demnach nicht mit beeinträchtigenden Geräuschen zu rechnen.

Es erfolgt eine Eingrünung auf allen Seiten des Vorhabens, wodurch die Sichtbarkeit der Anlage erheblich reduziert wird. Die Eingrünung wird aus Gründen der reduzierten Kulissenwirkung für bodenbrütende Vogelarten nicht als durchgängige Baum-Strauch-Hecke entwickelt sondern als Strauchgruppen mit dazwischen befindlichen Saumstrukturen. Die punktuelle Einsehbarkeit von erhöhten Standpunkten im Umfeld ist nicht vollständig vermeidbar. Die Anlage wird durch die Eingrünungspflanzungen aber in die Landschaft eingebettet, wodurch die Wirkung als technischer Fremdkörper deutlich reduziert wird.

Aussagen zu möglichen Blendwirkungen liegen aktuell nicht vor.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt /

werden nicht berührt.

6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A“.

	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
Bestandstyp	Arten und Lebens- räume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts- bild	
Acker	I	I	II	II	I	I

Erläuterung Wertstufen:

- I = Gebiet geringer Bedeutung
- II = Gebiet mittlerer Bedeutung
- III = Gebiet hoher Bedeutung

6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt. Details sind dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet ist mit jagenden Fledermäusen zu rechnen. Die Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb des Vorhabensgebietes. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Vermeidungsmaßnahme: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Aufgrund der vorliegenden Strukturen wird nicht mit einem Vorkommen gerechnet. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien vor.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden. Generell eignen sich die offenen Ackerflächen mit über 50-100 m Entfernung zu Gehölzen und Strukturen als Brutlebensraum für die **Feldlerche**. Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Brutreviere der Feldlerche festgestellt, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Es sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Außerdem konnten Wiesenweihe, Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke bei der Nahrungssuche oder über-fliegend beobachtet werden, ebenso Schafstelze und Star.

Die Fortpflanzungsstätten dieser Arten liegen außerhalb des Untersuchungsgebiets und werden vom Vorhaben nicht betroffen.

Weitere beobachtete oder zu erwartende Vogelarten zählen zu den Allerweltsvögeln, deren Populationen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Diese Arten sind in Anlage 3 aufgeführt. Es werden für diese Arten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung aus der saP):

- M01: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; Mahd mit Balkenmäher. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen.
- M02: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig.
- M03: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von im Mittel 15 cm haben, um flugfähigen Jungvögeln und Niederwild ungehinderten Zugang zu ermöglichen.
- M04: Um die Offenheit der Feldflur für Vögel des Offenlands weiterhin gewährleisten zu können, ist auf eine dichte Eingrünung des Solarparks hin zu offenen Ackerflächen zu verzichten. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus abschnittsweise zu mähen (jedes Jahr 50 %). Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- M05: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- M06: Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

Folgende CEF-Maßnahme zum Ausgleich für die Betroffenheit eines Brutrevieres wird vorgesehen:

Der Ausgleich für Bodenbrüter wird auf Fl.-Nr. 88 (Gmkg. Unterdolling, Gemeinde Oberdolling) erbracht. Die Ackerfläche liegt etwa 650 m entfernt von der geplanten PV-Anlage und somit im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort. Die geplante Ausgleichsfläche liegt nicht in einem Wiesenbrütergebiet oder einer Feldvogelkulis. Abstände zu möglichen Kulissen (Einzelgehölze im Westen, Straße im Westen) werden beachtet. Die Wirtschaftswege im Süden und Osten werden nur gering frequentiert, sodass dort keine Abstände eingehalten werden. Das Ausgleichserfordernis für die

Feldlerche beträgt pro Brutpaar 0,5 ha bei Umsetzung einer Kombination aus Blüh- und Brachestreifen. Es wird eine CEF-Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,5 ha entwickelt. Es wird ein Komplex aus Blüh- und Brachestreifen entwickelt. Die Festsetzung der genauen Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Maßnahmen müssen vor dem Zeitpunkt des Eingriffs bereits fertiggestellt sein. Beginnt der Eingriff während oder vor der Brutphase (April bis Juli) müssen die CEF-Maßnahmen vor dem 01.03. vollständig funktionsfähig sein. Beginnt der Eingriff später im Jahr, müssen die CEF-Maßnahmen spätestens zum darauffolgenden 01.03. vollständig funktionsfähig sein.

Die Ausgleichsfläche ist rechtlich zu sichern. Die CEF-Maßnahme wird in den Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) auszugehen.

6.4 Landschaftsplanerische Ziele

- Einbettung der Anlage in die Landschaft durch Eingrünungsmaßnahmen
- Reduktion von vorhabensbedingten Kulissenwirkungen für bodenbrütende Vogelarten
- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- Gehölzpflanzung und Entwicklung von Saumstrukturen zur Erhöhung der Habitatvielfalt
- Ausgleich für Beeinträchtigungen geschützter Tierarten.

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

6.5.1 Kommunaler Kriterienkatalog

Um städtebaulichen Fehlentwicklungen vorzubeugen und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung zu verhindern, hat die Gemeinde einfache und nachvollziehbare Kriterien entwickelt. Die genannten Richtlinien sind vom Antragsteller bereits vor Beginn der Bauleitplanung abzuarbeiten. Folgende Punkte werden dazu aufgeführt:

1. Zulässige Gesamtfläche mit Einzäunung im Gemeindegebiet: 58 ha (= 3% des Gemeindegebietes)

2. Nicht geeignete Standorte

- Potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder sonstige Flächen
- Flächen, die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter / das Ortsbild beeinträchtigen können (siehe auch Punkt 5 – Mindestabstand zur Wohnbebauung)
- Naturdenkmäler
- natürliche und künstliche Gewässer inkl. 5 m Gewässerrandstreifen beidseits
- Biotop der Flachlandbiotopkartierung
- Flächen aus dem Ökoflächenkataster
- FFH-Gebiete (Natura 2000)
- Trinkwasserschutzgebiet

- Flächen aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung (Waldflächen, Wohnflächen, bestehende PV-Freiflächenanlagen etc. inkl. Dauerkulturen = Hopfenflächen)

→ *Entsprechende Flächen werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.*

3. Kriterium Boden und 50 % Regelung

Durch den Ausschluss von für die Landwirtschaft hochwertigen Ertragsstandorten werden agrarstrukturelle Belange berücksichtigt.

In nicht vorbelasteten Gebieten in der freien Landschaft werden Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens ausgeschlossen.

Dies betrifft nach Entscheidung der Gemeinde die 70 % der ertragsreichsten landwirtschaftlichen Flächen. Bei Ausschluss der 70 % ertragsreichsten Böden werden Flächen mit einer Ackerzahl größer / gleich 56 oder einer Grünlandzahl größer / gleich 54 ausgeschlossen.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass nur die 30 % ertragsärmsten Böden mit einer Ackerzahl kleiner / gleich 55 oder einer Grünlandzahl kleiner / gleich 53 als Standort für PV-Freiflächenanlagen zugelassen werden.

Bei Geltungsbereichen mit unterschiedlicher Kriterienerfüllung gilt die „50 %-Regelung (Boden)“:

Mindestens 50 % der (Teil-)Fläche des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans müssen als geeignete Potentialfläche eingestuft sein und somit das Kriterium der 30 % ertragsärmsten Böden einhalten (= Ackerzahl kleiner / gleich 55 oder Grünlandzahl kleiner / gleich 53), damit die gesamte (Teil-)Fläche des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als zukünftige PV-Freiflächenanlage ausgewiesen wird.

→ *Gemäß Berechnung in Kap. 6.2.2 wird die Forderung mit geringfügiger Abweichung eingehalten. Die Gemeinde stimmt dieser Abweichung auf 1% der Fläche des Geltungsbereiches ausdrücklich zu.*

4. Besonders geeignete Standorte – Vorbelastete Standorte

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten bevorzugt auf vorbelasteten Gebieten errichtet werden. Als vorbelastete Flächen werden folgende Flächen eingestuft:

- Flächen im 200 m-Korridor entlang der überregionalen Stromtrassen (> 110 kV)
- Flächen im Umfeld von bestehenden oder sich in Aufstellung befindlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen
- Flächen im größeren Zusammenhang von Gewerbegebieten im Außenbereich

Innerhalb vorbelasteter Flächen wird das Kriterium Boden (vgl. Punkt 3) nicht gewertet.

→ *Beim geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um einen vorbelasteten Standort. Da es sich dabei jedoch nicht um ein Ausschlusskriterium handelt, sondern nur um eine Auflistung besonders geeigneter Standorte, widerspricht der vorgesehene Standort dem kommunalen Leitfaden nicht.*

5. Mindestabstand zur Wohnbebauung

200m

→ *Bei der vorliegenden Planung wird ein Mindestabstand von 600m zu Wohngebäuden eingehalten.*

6. Finanzieller Ausgleich aufgrund der Beeinträchtigung von Jagdrevieren

Für die Beeinträchtigung der Jagdreviere, die im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen entsteht, hat der Investor an die Jagdgenossenschaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten.

→ *Ein entsprechender Ausgleich ist vorgesehen und wird mit der Jagdgenossenschaft im laufenden Verfahren verhandelt.*

7. Mindestanforderungen bezüglich der Gestaltung

Anforderung	Umsetzung beim vorliegenden Standort
Die maximal zulässige Höhe der Anlage beträgt 3,5 m ab Oberkante des natürlichen Geländes.	Maximale Modulhöhe: 3,50m
Eine Eingrünung ist an den Seiten erforderlich, die nicht durch bestehende Gehölze / Wälder abgeschirmt sind und die von Straßen, Wohnbebauung oder größeren zusammenhängenden freien Bereichen in der Landschaft aus einsehbar sind.	Die Anlage wird zu allen Seiten durch Gehölzpflanzungen eingebunden. Es handelt sich dabei zur Verringerung der Kulissenwirkung auf bodenbrütende Vogelarten um Strauchgruppen (Pflanzzonlänge 10m). Eine Einsehbarkeit von Siedlungsbereichen und übergeordneten Straßen ist nur geringfügig gegeben.
Eine erforderliche Eingrünung durch Pflanzung hat mittels standortgerechten, heimischen und gebietseigenen Laubgehölzen des Vorkommensgebiets 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb zu erfolgen. Nadelgehölze sind unzulässig. Die Pflanzung muss als mind. 2-reihige Hecke mit einer Mindestbreite von 2 m und Mindestreihenabstand 1 m ausgeführt werden.	Es werden gebietseigene Laubgehölze mit einer Pflanzliste festgesetzt. Die Festsetzungen zu Pflanzabständen werden ebenfalls entsprechend der Vorgaben festgesetzt.
Die Abstände der Pflanzungen zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen auf der West-, Nord- und Ostseite jeweils mind. 4 m, auf der Südseite mind. 2 m betragen und sind als Saumflächen anzulegen und zu pflegen. Bei angrenzenden Wegen beträgt der Mindestabstand der Pflanzungen 2 m zur Wegekante.	Die vorgegebenen Grenzabstände können bei den vorgesehenen Festsetzungen eingehalten werden. Im Norden der Planung auf Flurnr. 110 sowie im Süden der Planung auf Flurnr. 112 befindet sich anschließend an die Pflanzzone noch nicht unmittelbar die Flurgrenze zu einem Nachbargrundstück. Es verbleibt dort ausreichend Abstand zu den Nachbargrundstücken. Zu allen übrigen Seiten schließen Wege an. Der Abstand von 2m kann bei der Gestaltung entsprechend dem im Bebauungsplan beigefügten Schemaschnitt eingehalten werden.
Pflanzflächen müssen sich außerhalb des Zauns befinden und über die freie Landschaft zugänglich sein.	Die Pflanzflächen befinden sich außerhalb der eingezäunten Fläche.
Bei unbepflanzten Rändern muss der Abstand zwischen Zaun und angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mind. 1 m betragen, die Flächen sind als Saumflächen auszubilden und zu pflegen. Entlang von bestehenden Feldwegen ist für die Errichtung des Zauns ein Abstand von mind. 1 m zur äußersten Wegekante einzuhalten. Bei angrenzenden Waldflächen sowie für andere Abstandsflächen und Grenzabstände gelten die Regelungen der BayBO und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB)	Bei der Anlage sind keine vollständig unbepflanzten Ränder vorgesehen. Ebenso gibt es keine Grenzbereiche zu Waldflächen.
Ein Abstand von mindestens 0,15 m zur Geländeoberkante ist einzuhalten, um für kleinere Wildtierarten (z.B. Hase, Fuchs, etc.) durchlässig zu sein.	Ein Abstand von 15cm zwischen Zaununterkante und Boden ist in den Festsetzungen enthalten.

→ Die Vorgaben werden eingehalten.

8. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Anforderung	Umsetzung beim vorliegenden Standort
Der Investor muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.	Die Fläche wird über ein- bis zweischürige Mahd gepflegt.
Orientierung bietet dabei das gemeinsame Papier der bayerischen Umweltverbände. Es empfiehlt eine extensive Pflege der Flächen, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.	Eine Begrünung ist mit Heumulch-/Heudruschmaterial aus der Region oder mit gebietseigenem Regiosaatgut vorgesehen. Es ist eine ein- bis zweischürige Mahd mit erstem Schnitt ab Mitte Juni festgesetzt. In den ersten 3 Jahren ist zusätzlich jeweils ein Schröpschnitt pro Jahr zulässig, um die Artenvielfalt zu steigern. Insektenschonende Mähwerke sind zu bevorzugen, es ist pro Mähdurchgang 10% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Alternativ wäre eine extensive Beweidung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich, dies ist jedoch aktuell nicht vorgesehen.
Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.	Erste Mahd ab Mitte Juni.
Der Investor muss durch eine fachgerechte Pflege der Anlagenfläche sicherstellen, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.	Es ist eine fachgerechte Pflege gemäß der oben genannten Punkte vorgesehen.
Die Ausgleichsflächen, die der Investor vorweisen muss, müssen sich fach- und sachgerecht in das lokale Ökosystem einfügen. Die Ausgleichsflächen sollen nach Möglichkeit direkt auf der Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage angeordnet werden.	Aufgrund des aktuellen Ministeriumsschreibens vom 05.12.2024 wird keine Ausgleichsfläche für Eingriffe gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung erforderlich. Eine CEF-Fläche für Eingriffe in Brutreviere der Feldlerche wird erforderlich. Diese wurde mit der Naturschutzbehörde bereits abgestimmt.

→ Die Vorgaben werden eingehalten.

9. Beweissicherung und Bürgschaften für die Herstellung der Erschließung und für die Rückbauverpflichtung

Die Vorgaben zu Beweissicherung und Kostenübernahme für die Erschließung sowie eine Rückbauverpflichtung werden im Durchführungsvertrag geregelt.

→ Die Vorgaben werden eingehalten.

10. Erfordernis eines städtebaulichen Vertrages hinsichtlich der Übernahme von Kosten

Die Kostenübernahme durch den Investor ist in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

11. Erfordernis eines Gutachtens

Die erforderlichen Gutachten wurden vom Investor beauftragt bzw. werden bei Bedarf noch beauftragt.

12. Inhalt Durchführungsvertrag

Anforderung	Umsetzung beim vorliegenden Standort
Seitens der Gemeinde wäre es wünschenswert, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.	Eine Bürgerbeteiligung wird angeboten.
Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag in Verbindung mit einem Durchführungsvertrag	Ein städtebaulicher Vertrag liegt zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung zur Unterzeichnung bei der Gemeinde. Ein Durchführungsvertrag wird im weiteren Verfahrensverlauf abgeschlossen.

13. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Investoren müssen die Anwohner der am nächsten an der Anlage liegenden Ortsteile im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben informieren. Hier müssen sämtliche bauliche und planerische Aspekte transparent dargelegt werden.

→ *Eine öffentliche Veranstaltung kann auf Wunsch gerne abgehalten werden.*

14. Netzanbindung und Speicherung

Es ist eine schriftliche Einspeisezusage des Netzbetreibers vorzulegen. Die Anbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage an die Trafostation bzw. das Umspannwerk muss – soweit anschlusstechnisch möglich – per Erdverkabelung erfolgen. Es sollte auf kurze Anschlusswege und wenig Inanspruchnahme von städtischen Wegen geachtet werden. Für die Inanspruchnahme der Wege bzw. die Einräumung eines dinglichen Rechtes im Grundbuch ist die Gemeinde Oberdolling zu entschädigen. Solche Anlagen, die kürzere Anschlusswege haben und/ oder gemeindeeigene Wege nur wenig in Anspruch nehmen, werden bevorzugt. Um eine Nachteinspeisung sicherzustellen, ist eine Speichermöglichkeit nach technischen Möglichkeiten auf dem Gelände empfehlenswert.

→ *Eine Netzzusage liegt vor und wird der Gemeinde weitergegeben. Eine Speichermöglichkeit wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet.*

15. Direktvermarktungsvertrag und Nutzungsdauer

Der Abschluss eines Direktvermarktungsvertrags zwischen Investor und Stadtwerken oder einer im Gemeindegebiet Oberdolling ansässigen Firma wäre wünschenswert. Die Nutzungsdauer für „Sondergebiete Solarenergie“ werden auf 30 Jahre befristet.

→ *Die Nutzungsdauer wird eingehalten. Die Verträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung um 5 Jahre.*

16. Instandhaltung

Es muss eine regelmäßige visuelle Prüfung der Material-/ Metallauswaschung von intakten und/ oder beschädigten Modulen durchgeführt werden.

→ *Entsprechende Prüfungen werden regelmäßig durchgeführt. Eine entsprechende Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.*

17. Projektgesellschaft

Für das Vorhaben ist eine separate Projektgesellschaft zu gründen.

→ *Eine separate Projektgesellschaft wird gegründet.*

18. Möglichkeit für weitere ggf. erforderliche Kriterien

Die vorgenannten Kriterien sind nicht abschließend und können je nach Projekt variieren.

→ *Es wurden bisher keine weiteren zu berücksichtigenden Kriterien benannt.*

Der vorliegende Standort ist nach den gemeindlichen Kriterien als geeignet für PV-Freiflächenanlagen identifiziert worden.

6.5.2 Alternativenprüfung vorbelastete Standorte

Überlegungen zu Standortalternativen haben im Vorfeld von Seiten der Gemeinde stattgefunden. Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind primär gemäß den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes zu entwickeln. Hinzu kommen noch ggf. Fördermöglichkeiten des EEG und die natürlichen Gegebenheiten.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden derzeit überwiegend im 200 m Korridor entlang von Autobahnen und Bahnlinien oder auf Konversionsflächen entwickelt (vorbelastete Standorte im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 b und c EEG 2021). Im Gemeindegebiet von Oberdolling sind keine Autobahnen und Bahnlinien vorhanden. Auch mögliche Konversionsflächen sind nicht vorhanden.

Da die Gemeinde Sonnenenergie-Nutzung in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen fördern will, wurde als nächstes geprüft, ob die Realisierung solcher Anlagen auf ortsangebundenen Flächen möglich wäre. Ein Anbindegebot gilt für diesen Planungstyp nicht, eine Anbindung ist aus städtebaulicher Sicht dennoch sinnvoll. An Wohngebiete angebundene Flächen sollen aber zum Schutz der Anwohner nicht für PV-Anlagen genutzt werden. Zudem sehen die gemeindlichen Richtlinien einen Mindestabstand von 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung vor. Eine Anbindung an Gewerbeflächen als vorbelastete Standorte wäre wünschenswert. Ebenso bieten sich Deponien oder Abbauflächen nach ihrer Rekultivierung als PV-Standorte an. Die Umgebung von solchen Flächen kann ebenfalls vorbelastet durch Abbau-/Auffülltätigkeiten sein.

Es wurden daher die Gewerbegebiete im Gemeindegebiet geprüft, welche randlich Raum für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen bieten.

Gewerbegebiet Hagenstetten



Das Gewerbegebiet bei Hagenstetten stellt sich als kleines Gewerbegebiet mit nur einem Betrieb dar. Auf der Fläche befindet sich neben einer Halle und einem großen Lagerplatz außerdem ein Wohnhaus mit Garten. Da von Wohnbebauung zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ein Abstand eingehalten werden soll, ist eine Anbindung einer PV-Freiflächenanlage östlich bzw. südöstlich des Gewerbegebietes nicht möglich. Nach Westen schließt die Wohnbebauung der Ortschaft von Hagenstetten an, sodass auch dort keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Das vorliegende Gewerbegebiet wird zudem von außen nur eingeschränkt als solche wahrgenommen. Durch den Anschluss an Wohnbebauung und eines sehr dichte Eingrünung ist die Wahrnehmbarkeit als vorbelasteter Standort nur bedingt gegeben. Zudem bildet der Komplex auch Wohnen und Gewerbe aktuell visuell den Ortsrand (zurzwischen Gewerbegebiet und dicht bebauter Ortschaft liegt nur ein Flurstück), auf den man auf der Staatsstraße El 34 zufährt. Eine PV-Freiflächenanlage würde hier den eingewachsenen Ortsrand deutlich überprägen.



Östliche Eingrünung des Gewerbegebietes, Blick von Kreisstraße aus



Blick von Nordwesten: Eingeschränkte Wahrnehmbarkeit als Gewerbegebiet und Grünstrukturen im Süden

Aufgrund der Dimensionierung des Gewerbegebietes und der Kombination mit Wohnhaus sowie der intensiven Eingrünung wird das Gewerbegebiet nicht als typische Vorbelastung eingestuft. Hinzu kommt in Richtung Süden die Nähe zum bebauten Ortsbereich. Die Fläche ist daher in besonderer Weise für eine mögliche Erweiterung der Wohnbebauung geeignet. Auch eine Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe ist in den angrenzenden Flächen nicht auszuschließen.

Zusammenfassung:

Die an das Gewerbegebiet anschließenden Flächen besitzen keine erhebliche Vorbelastung. Vielmehr ist eine Freihaltung zur Erweiterung von Wohn- oder Gewerbegebieten insbesondere in diesem Bereich sinnvoll. Eine besondere Eignung als Standort für PV-Freiflächenanlagen ergibt sich daher nicht.

Gewerbegebiet Dollinger Straßen



Das Gewerbegebiet entlang der Dollinger Straße prägt den Ortsrand stark. Die Einfahrtssituation auf der EI 34 wird beidseitig durch niedrige Gewerbebauten dominiert. Nach Osten befinden sich noch unbebaute Flächen zwischen der Kreisstraße und dem Kelsbach. Das Gewerbegebiet schließt in diese Richtung, die gleichzeitig den wahrgenommenen Ortsrand bildet, nicht durch eine Eingrünung ab. Eine Vorprägung dieser Fläche ist stark gegeben, sodass es sich grundsätzlich um einen geeigneten, vorbelasteten Standort für die Entwicklung eines Sondergebietes zur Energieerzeugung handelt. Eine Alternativfläche für die Überplanung mit PV-Freiflächenanlagen liegt hier jedoch trotzdem nicht vor, da für diesen Bereich eine Erweiterung des Gewerbegebietes vorgesehen ist. Es gibt hierzu bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan.

Die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen werden zusammen mit dem nachfolgenden Gewerbegebiet Unterdolling behandelt, da beide Gewerbegebiete Anschluss an dieselben unbebauten Flächen haben.

Gewerbegebiet Unterdolling

Die Gewerbegebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten zwischen Oberdolling und Unterdolling.

Es handelt sich bei der freien Fläche westlich des Gewerbegebietes Unterdolling um eine Zwischenfläche, die von Süden und Osten durch Gewerbenutzung abgegrenzt wird, von Westen durch ein Wohngebiet und im Norden durch eine kleine Waldfläche. Eine Vorbelastung der angrenzenden Zwischenfläche ist aufgrund der dichten Eingrünung nur geringfügig gegeben. Eine Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen ist entlang des Wohngebietes zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse nicht geeignet. Gemäß gemeindlichem Leitfaden ist ein Abstand von 200m einzuhalten. Es verbleibt damit nur eine schmale Teilfläche. Die bisher unbebaute Fläche zwischen Wohn- und Gewerbegebiet ist zudem in besonderer Weise für eine Erweiterung dieser beiden Nutzungen geeignet und sollte für diese freigehalten werden.

Gleiches gilt für die nordöstlich an das Gewerbegebiet angrenzende, südostexponierte Fläche. Eine Erweiterung von Gewerbe oder Wohnen drängt sich hier aufgrund der vorhandenen Erschließung auf. Eine Vorbelastung ist ebenfalls nur geringfügig gegeben, da das Gewerbegebiet mit einer dichten Eingrünung versehen ist. Aufgrund der starken Exposition der Fläche in Richtung des Wohngebietes und der Nähe zu diesem handelt es sich nicht um eine geeignete Fläche für die Entwicklung einer PV-Anlage.



Eingrünung des Gewerbegebietes Unterdolling nach Osten



Eingrünung des Gewerbegebietes Unterdolling nach Westen und Grünstrukturen im Norden des Gewerbegebietes entlang der Dollinger Straße

Zusammenfassung:

Die an das Gewerbegebiet anschließenden Flächen besitzen keine erhebliche Vorbelastung. Vielmehr ist eine Freihaltung zur Erweiterung von Wohn- oder Gewerbegebieten insbesondere in diesem Bereich sinnvoll. Eine besondere Eignung als Standort für PV-Freiflächenanlagen ergibt sich daher nicht.

Umfeld Kläranlage



Neben der Kläranlage am südöstlichen Rand des Gemeindegebiets befindet sich ein kleiner Gewerbebetrieb zur Kartoffelverarbeitung. Sowohl das Gelände der Kläranlage als auch der Betrieb sind von einer Eingrünung umgeben und prägen das Umfeld dadurch nicht erheblich. Die Ausdehnung der Fläche ist insgesamt sehr gering. Das Betriebsgelände stellt daher keine landschaftliche Vorbelastung dar. Angrenzende Flächen eignen sich nicht in besonderer Weise aufgrund von Vorprägungen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen.

Zusammenfassung:

Aufgrund der geringen Größe und der geringen landschaftlichen Vorprägung drängt das Umfeld der Kläranlage nicht in besonderer Weise für die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen auf.

Deponie Fuchsberg



Das Deponiegelände südöstlich von Unterdolling enthält zusätzlich zur Deponiefläche auch einen Recyclinghof. Um das Gelände wurde ein Wall geschüttet, der intensiv begrünt ist. Das Deponiegelände wird daher nach außen kaum wahrgenommen. Eine Vorprägung des Umfeldes ist daher nicht erheblich gegeben. Aufgrund der topografischen Lage in einem Kuppenbereich ergibt sich von den angrenzenden Flächen eine starke Fernwirkung, unter anderem in Richtung der Ortschaften Unterdolling und Hagenstetten. Eine Überbauung mit PV-Freiflächenanlagen ist daher aus Gründen der Wirkungen auf das Ortsbild nicht zu favorisieren. Die Deponiefläche selbst wäre erst nach Abschluss einer Rekultivierung als geeignete Fläche für die Überbauung mit PV-Modulen geeignet. Die Flächen nördlich der Deponie befinden sich außerdem im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Landschaftsbild ist hier besonders zu gewichten.



Blick in Richtung Unterdolling



Blick in Richtung Hagenstetten



Grünstrukturen im Norden



Grünstrukturen im Westen und Süden

Zusammenfassung

Die an das Deponiegelände anschließenden Flächen besitzen keine erhebliche Vorbelastung und sind aufgrund der starken Fernwirkung auf Ortsbereiche nicht in besonderer Form geeignet für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen. Der Deponiestandort selbst ist erst nach Abschluss der Auffülltätigkeiten und einer Rekultivierung geeignet.

Abbau an der Römerstraße



An der südöstlichen Gemeindegrenze befindet sich ein Abbaugebiet. Eine Vorbelastung ist aufgrund der intensiven Eingrünung auf einem umgebenden Wall nicht gegeben. Die Abbautätigkeiten sind nach außen hin optisch kaum wahrnehmbar. Die umgebenden Flächen sind daher nicht in besonderer Weise durch Vorbelastungen geeignet für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen. Eine Fernwirkung ist von diesen Standorten jedoch nicht in erheblichem Maße gegeben. Das Abbaugebiet selbst wird noch aktiv betrieben und ist erst nach Abschluss einer Rekultivierung als besonders geeigneter Standort anzusehen.

*Noch im Abbau befindliche Fläche**Eingrünung nach Westen**Wall nach Südwesten*

Zusammenfassung

Die Abbaufäche stellt keine erhebliche Vorbelastung des Umfeldes dar. Angrenzende Flächen sind daher keine besonders geeigneten Standorte für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen. Die Abbaufäche selbst ist erst nach der Rekultivierung geeignet.

Fazit

Nach Prüfung der potenziell als Vorbelastung zu sehenden Gebiete, an die eine Anbindung von PV-Freiflächenanlagen zu priorisieren ist, konnten keine in besonderer Weise vorbelasteten und damit besonders geeigneten Standorte ermittelt werden, an denen eine PV-Entwicklung gegenüber dem vorliegenden Standort favorisiert werden sollte.

6.5.3 Alternativenprüfung Bodenwertpunkte

Aufgrund der hohen Bodenwertpunkte im Geltungsbereich wurde eine Alternativenprüfung mit Standorten geringerer Ertragsfähigkeit durchgeführt. Gesamt weist das Gemeindegebiet von Oberdolling in einem überwiegenden Teil eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit mit einer Bodenschätzungszahl zwischen 61 und 75 auf. Zahlreiche kleiner Flächenanteile sind mit einer geringeren Bewertung vorhanden. In diesen werden jedoch regelmäßig für die Realisierung einer Anlage in vergleichbarer Größe auch Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen. Es werden daher im Folgenden Landschaftsräume analysiert, in welchen größere zusammenhängende Flächen niedrigerer Ertragsfähigkeit vorliegen (s. nachfolgende Abbildung).

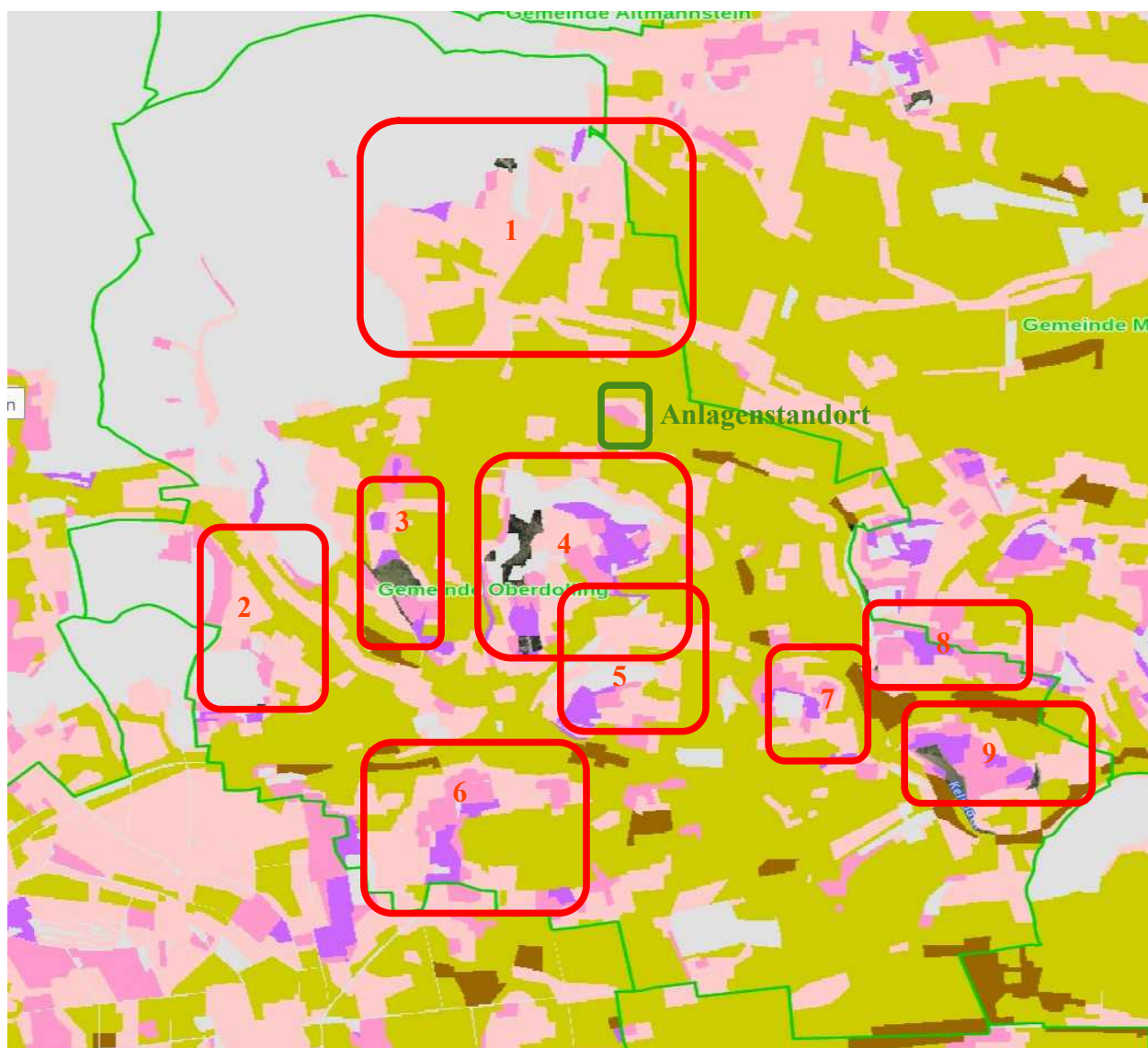


Abbildung 6: Übersicht Ertragsfähigkeit Gemeinde Oberdolling

Bereich 1

Es handelt sich hier um das Ortsumfeld von Weißendorf. Zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ist gemäß kommunalem Leitfaden ein Abstand von 200m von PV-Freiflächenanlagen einzuhalten. Damit entfallen bereits zahlreiche der geringer ertragsfähigen Flächen. Es findet zusätzlich eine Flächenzerschneidung durch die Kreisstraße statt, sodass viele kleine, fragmentierte Flächen verbleiben, die für eine PV-Nutzung nicht ausreichend rentabel sind, ohne dabei auch Flächen hoher Ertragsfähigkeit in größerem Anteil zu überplanen. Im Westen schließt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an. Das Landschaftsbild ist besonders zu beachten. Eine starke Einsehbarkeit ist auch von der Kreisstraße aus gegeben. Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung ist der Bereich nicht in besonderer Weise geeignet für die Errichtung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen.

Bereich 2

Die Flächen geringerer Ertragsfähigkeit umschließen hier ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Das Landschaftsbild ist hier besonders zu beachten. Es handelt sich hierbei um einen weithin sichtbaren Kuppenbereich. Südlich davon befinden sich Biotop in überdurchschnittlicher Dichte. Außerdem sind diese Flächen in Richtung des regional bedeutsamen Schambachtalbahnen-Radweges exponiert.

Zugunsten einer Schonung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die naturgebundene Erholung sollte dieser Bereich von der Überplanung mit PV-Nutzung freigehalten werden. Die östlichen und nördlichen Flächen sind in Richtung der Kreisstraße EI 34 ausgerichtet und von dieser aus mitunter stark einsehbar. Es handelt sich außerdem um den Talraum des Kelsbaches. Neben der Überflutungsgefahr sollte der Talraum auch aus Gründen des Landschaftsbildes freigehalten werden.



Blick in den Talraum und zur Kreisstraße

Bereich 3

Die Flächen umgeben ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, in welchem das Landschaftsbild besonders zu beachten ist. In diesem Bereich ergibt sich auch eine Überschneidung mit dem Biotopschutz (amtlich kartierte Biotope). Teile der Flächen geringerer Bodenwertigkeit sind außerdem bereits bebaut (Siedlung am Ziegelberg) oder werden durch die Staatsstraße St2231 zerschnitten. Eine Einsehbarkeit von der Staatsstraße aus ist daher ebenfalls gegeben. Es verbleiben lediglich kleine Teilflächen mit besonderer Eignung. Bei einer Überplanung mit einer vergleichbaren Anlagengröße werden auch an diesem Standort Flächen mit überdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit überplant, sodass sich insgesamt keine besondere Eignung dieses Teilraumes für PV-Nutzung ergibt.

Bereich 4

Es handelt sich um den Ortsrandbereich von Ober- und Unterdolling. Aufgrund der Nähe zu Wohngebieten wird der Standort als nicht geeignet für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen eingestuft. Es wird weiterhin verwiesen auf die Einschätzung zur Eignung der vorbelasteten Flächen um das Gewerbegebiet Unterdolling.

Bereich 5

Ein Teil der betroffenen Flächen ist mit Gehölzen bestockt und damit grundsätzlich nicht für eine PV-Nutzung zu favorisieren. Ebenso ist eine teilweise Überlagerung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gegeben. Das Landschaftsbild ist besonders zu beachten. Es handelt sich auch hier um einen weithin sichtbaren Kuppenbereich mit Exposition unter anderem in Richtung der Ortschaft Oberdolling. Ebenso werden große Teilflächen bereits durch einen Bebauungsplan für die Erweiterung des Gewerbegebietes entlang der Dollinger Straße überplant. Es wird auf die entsprechende Analyse im Kapitel zur Alternativenprüfung vorbelasteter Standorte verwiesen. Es verbleiben keine ausreichend großen Flächenanteile für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen, die aufgrund der überwiegend geringen Ertragsfähigkeit des Bodens bevorzugt beplant werden sollten.

Bereich 6

Der leicht nordexponierte Hangbereich ist in Richtung der Bebauung von Oberdolling ausgerichtet. Der Wohnbebauung vorgelagert befindet sich das Sportzentrum mit zahlreichen angegliederten Freizeiteinrichtungen (Spielplatz, Rundwanderweg kleines Naherholungsgebiet mit Sitzmöglichkeiten und Freizeitveranstaltungen). Neben der Exposition zu diesen Freizeiteinrichtungen befindet sich die Fläche zudem in Blickachse zum regional bedeutsamen Fernradweg „Schambachtal-Radweg“. Zum Erhalt hochwertiger Flächen für die landschaftsgebundene Erholung und Freizeitnutzung sollte auch dieser Standort nicht bevorzugt mit PV-Freiflächenanlagen überplant werden.



Blick vom Freizeitgelände über den Radweg in Richtung der betroffenen Flächen

Bereich 7

Es handelt sich um das Umfeld der Deponie Fuchsberg. Aufgrund der Fernwirkung aufgrund der Kuppenlage und der überwiegenden Einsehbarkeit von Ortsbereichen aus weisen die Standorte keine besondere Eignung für die Beplanung mit PV-Freiflächenanlagen auf. Es wird verwiesen auf die Analyse zur Eignung der Deponie Fuchsberg im Kapitel zu vorbelasteten Standorten.

Bereich 8

Der südexponierte Hang weist eine erhebliche Einsehbarkeit von der Ortschaft Hagenstetten aus auf. Aufgrund der Ortsnähe und der Exposition ist die Fläche nicht in besonderer Weise geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.



Blick vom Ortsrand nach Norden

Bereich 9

Die betroffenen Flächen befinden sich überwiegend in einer exponierten Kuppenlage insbesondere mit

Exposition in Richtung der Ortschaft Hagenstetten und der Kreisstraße EI 34. Die Fläche befindet sich zudem innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Das Landschaftsbild ist hier besonders hoch zu gewichten.



Blick vom Ortsrand in Richtung Kuppenbereich

Fazit

Die Flächen geringerer Ertragsfähigkeit befinden sich überwiegend in exponierten Hang- oder Kuppenbereichen, häufig mit Ausrichtung zu bebauten Ortsbereichen oder Bereichen mit besonderer Funktion für die landschaftsgebundene Erholung oder in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Es verbleiben daher keine großflächigen Bereiche geringer Ertragsfähigkeit des Bodens, auf denen die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen mit der Erhaltung eines intakten Orts- und Landschaftsbildes einhergeht.

Aufgrund der Topografie gering einsehbare Flächen bzw. Flächen ohne Fernwirkung oder Wirkung auf bebaute Ortsbereiche befinden sich insbesondere östlich und südlich von Weißendorf. Es queren hier Bachtäler von Osten nach Westen die Gemeinde. Dadurch entstehen Gegenhänge ohne erhebliche Fernwirkung. In diesem befindet sich auch die vorliegend geplante Anlage. In diesen Bereichen liegt nahezu flächendeckend eine hohe Ertragsfähigkeit vor.

Weiterhin geeignet im Sinne des Landschaftsbildes wären Flächen im Süden des Gemeindegebietes um Harlanden. In diesem leicht welligen, stark bewegten Gelände sind Fernwirkungen nur selten vorhanden. Aufgrund der geringen Besiedelung in diesem Bereich sind auch Wirkungen auf Siedlungsbereiche nur punktuell vorhanden (z.B. um das Abbaugelände an der Römerstraße). In diesem Bereich des Gemeindegebietes weisen die Böden aber auch überwiegend eine hohe Ertragsfähigkeit auf, sodass die Flächen im Hinblick auf die Bodenwertigkeit nicht besser geeignet sind als die aktuell geplante Fläche, die ebenfalls zum Teil ertragreiche und zum Teil weniger ertragreiche Böden berührt. Da die Ertragsfähigkeit des Bodens durch die temporäre PV-Nutzung nicht reduziert wird und die Fläche der Landwirtschaft nur vorübergehend für die Dauer von ca. 25 Jahren entzogen wird, wird der vorliegend geplante Standort nicht grundsätzlich als ungeeignet betrachtet. In Anbetracht der insgesamt hohen Ertragsfähigkeit innerhalb des Gemeindegebietes überplant der vorgesehene Anlagenstandort zu einem relativ hohen Anteil auch Flächen geringer Ertragsfähigkeit (s. Markierung in Abbildung 6).

6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021) verwendet in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 05.12.2024 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Faunistische Erhebungen wurden vom Büro Bachmann Artenschutz GmbH durchgeführt. Es wurden Erhebungen zu bodenbrütenden Vogelarten durchgeführt. Dazu wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt.

Ein Abgleich mit dem Kriterienkatalog der Gemeinde zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wurde durchgeführt.

Ein Gutachten zu möglichen Blendwirkungen liegt aktuell nicht vor.

Es wurde eine Prüfung alternativer Standorte innerhalb des Gemeindegebietes mit besonderem Augenmerk auf vorbelastete Standorte sowie auf Flächen mit geringerer Ertragsfähigkeit als auf dem vorgesehenen Standort durchgeführt.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer ca. 8,59 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt.

Es werden Flächen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Durch eine Randeingrünung mit Strauchgruppen erfolgt eine gestalterische Einbindung.

Die Entwicklung einer CEF-Fläche (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für gesetzlich geschützte Arten wird auf einer Fläche von 1,5 ha erforderlich. Diese wird auf einer anderen Fläche im Gemeindegebiet (Flurnr. 88 Gmkg. Unterdolling) entwickelt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	mittel
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	-
Mensch	gering
Wechselwirkungen	-